

Alsfelder Urkunden des Staatsarchivs zu Darmstadt.

Von Eduard Edwin Becker.

Den in Band 30 S. 129 bis 166 veröffentlichten Regesten der von Rotsmann folgen nun, wie dort angekündigt, die Regesten der Urkunden des Darmstädter Staatsarchivs, die sich auf Alsfeld beziehen. Auch sie sind zum allergrößten Teil ungedruckt, wenn auch ziemlich viele hin und wieder benutzt worden sind. Es sollen nun weiter folgen die Urkunden über Alsfeld, die sich im Staatsarchiv zu Marburg befinden, darunter viele, die in den Kopialbüchern bisher völlig unbenutzt geblieben sind, und die Urkunden des Alsfelder Klosters im Archiv der Universität Gießen. Es wird dann noch eine Nachlese übrig bleiben nur ein Verzeichnis, das die Benutzung sämtlicher veröffentlichten Regesten erleichtert.

Sämtliche Urkunden sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bemerkt ist, Ausfertigungen auf Pergament, die Siegel ebenfalls, soweit nicht anders bemerkt, anhängend und vom Aussteller herrührend. Bei Urkunden, die an anderer Stelle, als unter „Urkunden Oberhessen Alsfeld“ zu finden sind, ist die Fundstelle angegeben.

Abkürzungen: abh. = abhängig, anh. = anhängend, Abw. = Abweichungen, aufg. = aufgedrückt, d. Ä. = der Ältere, Ausf. = Ausfertigung, B. = Bürger, eh. = ehelich, fl. = Gulden, Gf. = Graf, Hsfr. = Hausfrau, Hell. = Heller, d. J. = der Jüngere, Ld. = Land, Ldgf. = Landgraf, Mt. = Meste (Maß), Mg. = Morgen, Pfg. = Pfennig, Pfd. = Pfund, Schill. = Schilling, S. = Siegel, St. = Stück, Vtl. = Viertel, W. = Währung, verk. = verkauft oder verkaufen.

1. Zwischen 1156 und 1195 (1292). Pfalzgraf Conradus am Rhein und seine Gattin Irmengardis übergeben das Eigentumsrecht an ihrem praedium Abdilsvelt, das sie rechtmäßig besessen haben, der Kirche des h. Jacobus in Mainz (Maguncia) zum Heil ihrer Seele.

Abchrift, begl. durch die Richter des h. Sitzes zu Mainz, angeblich nach der unverkehrten Ausf. mit herabh. S. anno mo ccoxc^o secundo xii kal. Maij (1292 Apr. 20). Perg. S. an Seidenfaden

Rückf. Hand des 14. Jh.: Donacio Adelsfelt facta per comitem Palatinum. Spätere Hand: litera super opido Alfelt. 18/19 Jh.: Alfeld. Alsfeld.

Abg. Würdtwein, Dioec. Mag. 3, 279 Nr. 189. Die Urkunde ist allgemein mit Recht als unecht erklärt. Dies zeigt schon der Hinweis auf das hängende S.! Vgl. Manfred Stimming, Mainzer Urkunden 6. 1, 274. 276.

2. 1255 Dez. 26. Papst Alexander IV. bewilligt den Augustiner-Eremiten-Klöstern, die sich zu einer Ordnung zusammengeschlossen haben, daß die den einzelnen Häusern verliehenen Privilegien und Indulgenzen auf alle ausgedehnt werden. Laterani vij Kal. Jan. Pontificatus nostri anno secundo.

Vidimus von Albertus, Abt des Benediktinerklosters St. Emmeran, St. Johannes und St. Jakobus, Ratisponae 1332 in die octava beatorum Petri et Pauli apostolorum (Juli 6).

Danach Vidimus von dem Notar Bertholdus Bertholdi dicti Raitgebe, Aleriker von Hersfeldia, vor den Stufen des Chors des Münsters dajelbst für den Bruder Conradus dictus Milchling des Augustinerklosters zu Alsfeld 1357, sexta die mensis Julij (Juli 6). Berg. S. des Decans des Klosters ab. Diente als Umschlag zu dem Bamregister Hmann Gofell 1531, vincula Petri angefangen.

3. 1276 Juni 5. W(erner) Erzbischof des h. Stuhls zu Mainz, Erzkanzler durch Germanien, an Emircho dictus Judeus, Kanoniker zu Mainz: bestätigt die durch Abt und Konvent des Benediktinerklosters zu St. Jakob zu Mainz geschehene Investition in die Kirche zu Alsfeld. Maguntiae nonis Junij. Das abh. S. verl. Abg. Baur, Hess. Urf. 1, 104 Nr. 146.

4. 1303 Dez. 11. Die Ehegatten Hartmannus und Helmburgis von Lehrbach (Louberebach) genannt: ihr Verwandter Erenfridus hat sich zum Heile seiner Seele in den Johanniterorden begeben und seine Güter, nämlich den Hof in Elsfeldia bei dem Friedhof, der Steinernes Haus (domus lateralis) genannt wird, dem Orden übertragen; der Komtur des Ordenshauses zu Grebenau (Grebenowe) hat ihnen diesen Hof auf Lebenszeit gegen eine Anerkennungsgebühr von jährlich 2 Pfd. Wachs zu Erbrecht verliehen. Zeugen: Hartmodus Castellanus, Nicolaus, dessen Schwestersohn, Heynricus Hafe u. a. S. der Stadt Homburg. Die Brüder des Hauses Grebenau geben zur Hilfe für das Wachs 2 sol. aus dem Hause des Glöckners. quarta feria ante Lucie virginis. S. hängt besch. ab.

5. 1331 Sept. 21. Hedewigis Cerdonis (= Löhner) gibt zum Lobe

Gottes, der h. Maria Magdalena und der Jungfrau Margareta zum Heil der Seelen aller ihrer Verwandten und ihrer eigenen Seele alle ihre beweglichen und unbeweglichen oder erblichen Güter zu dem von dem Priester Hartmannus Flejchard in der Pfarrkirche Alsfeld errichteten Altar, und zwar dem Altar und dem daran beschäftigten Priester; doch soll sie dieser in seinem Hause als *samula* haben und anständig versorgen. Tut er dies nicht, kann sie die Güter zurücknehmen. Von den beweglichen Gütern kann sie solche im Wert von 2 bis 3 Pfd. Denare vor ihrem Tode irgendjemand vermachen. Der Priester soll nach ihrem Tode das Gedächtnis aller ihrer Verwandten und ihr eigenes alljährlich begehen, indem er an dem Altar eine Messe *pro defunctis* zelebriert. Ihr Haus vor dem Hersfelder Thor (*ante portam Hersfeldensem*), das einst Hermannus dictus Weyner bewohnte, mit einem dabei liegenden Garten (*ortus*) vermachte sie zum Heil aller ihrer Vorfahren und ihrer selbst dem Pleban der Pfarrkirche zu Alsfeld und dem genannten Priester, die je die Hälfte haben und dafür am Tag ihres Jahrgedächtnisses administrieren sollen. Der Pleban sol von seinem Teil einem *sol. den.* seinem jeweiligen Genossen und einen *sol. den.* dem Rektor der Schulen und dem Glöckner für die Ausführung der Vigilien und das Läuten bei dem Jahrgedächtnis geben, *S. Wasmudus, Rector ecclesie. in die beati Mathei apostoli. S. besch.*

6. 1339 Febr. 5. Heinrichus Landgraf des Landes Hessen: die Bürger in Alsfeld fühlen sich beschwert, weil die Erbgüter und Zinsen aus solchen Gütern, die die Klöster und deren Inassen in ihrer Stadt und deren zehnbaren Gebiet haben, nichts zu den Lasten beitragen. Er verbietet daher, daß irgend jemand, welchen Standes auch, Erbgüter oder Zinsen daraus innerhalb der Mauern oder des Weichbilds oder der zehnbaren Grenzen irgend einem Kloster oder einem Inassen verkauft oder durch irgend einen Vertrag übergibt, bei Strafe von 10 Pfd. Denare halb dem *officiatus*, halb den Consuln der Stadt. Güter, die jemand einem Kloster oder dessen Inassen schenkt oder zum Heil seiner Seelen vermachte, müssen binnen einem Jahr und 6 Wochen andern Einwohnern der Stadt Alsfeld zu einem gerechten Preis verkauft werden. Geschieht dies aus Nachlässigkeit nicht, so sollen es die Consuln tun und das Geld dem Kloster oder Inassen übergeben. *feria sexta proxima post purificationem Marie virginis gloriose. Gr. S. besch. Vgl. Mitt. Oberh. G. B. 19, 44.*

7. 1341. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde zu Alsfeldt ver- schreiben von wegen Landgraf Heinrichs zu Hessen dessen jungen Brü-

dern, den Landgrafen Ludwig und Hermann, jährlich 30 Mk lötigen Silbers aus der Bede auf das Haus zu Welßpergk. Ausz. Ziegenh. Repertorium.

8. 1344 März 5. Engil von Sassin, Alheyt, f. eh. Fr., Dÿthwin von Sassin, sein Bruder, Elsebeth, dessen eh. Fr., Myclaus von Sassin, f. Bruder, Ghytmüt, dessen eh. Fr., und Sünge Johan, auch ihr Bruder, Bürger zu Frydeberg, verzichten auf die Gülden und Eigen, die sie zu Urrede Myclause Schöwenfûse, Schöffen zu Alsfeld, verkauft haben. S. Stadt Frydeberg. uf den nehisten dinstag nach deme füntdage, als man sang Reminiscere. S. ab. Urk. v. Sassen 6.

9. 1345. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde zu Alsfeldt verschreiben von wegen Landgraf Henrich von Hessen, daß sie dessen Bruder, Landgraf Hermann, aus ihrer rechten Bede 1355 jährlich 40 Mk lötig Silber Kasselischen Gewichts oder so viel güldene Lornos oder schwere Pfennig, als die Mk. Silber an der Münz zu Casell gekauft werden mag, zahlen wollen. Ausz. Ziegenh. Rep.

10. 1347 Dez. 7. Landgraf Heinrich hat dem Pleban zu Kircheng Johannes dictus de Bernhartisburg, der einen Altar zum Lobe Gottes und zum Heil der Seelen seiner Vorfahren und seiner eigenen in die Pfarrkirche zu Alsfeldt aus seinem eigenen Geld dotieren will, durch einen früheren Brief die Erlaubnis dazu gegeben; jetzt erlaubt er ihm noch, daß er die Einkünfte bis zu 16 Mk in der Stadt oder deren Umgebung kaufen darf. in crastino beati Nycolai confessoris. Nebels Urkundenabschriften Alsfeld 32.

11. 1349 Aug. 7. Hanzelo Hartmud zu Alsfeld und Kirstina, f. eh. Wirtin, stiften ihren und ihrer Alten Seelen zu Trost dem Augustinerkloster zu Alsfeld 9 Schill. Pfg. ewiger Gülte auf der Rüdewiese zu Deusel (Lüßela); ihr Jahrgezeit ist mit Vigilien, Seelenmessen und Gebet zu begeben, feria sexta ante festum beati Laurentij martiris. 2 S. („Waszechchen“) ab.

12. 1352 Febr. 25. Heinrichs Vdgf. terre Hassye gibt seine Einwilligung, daß Ritter Symon de Slicze dictus de Hüfilstam sein Burglehen an Eckardus dictus Schimmilpeng, B. zu Alsfelde, auf 6 Jahre, beginnend am nächsten Feste Galli confessoris, versetzt hat. ipso die Mathie apostoli. Reste des abh. S.

13. 1352 Mai 25. Syfirt Gumpracht, B. zu Alsfeld, Fyhe, f. eh. Wirtin, leihen Cunzgen Frankin, B. zu Alsfeldt, Kunnen, f. eh. Wirtin, ihren Garten vor dem Menzker Tore gegenüber Cunzgin Emnde an dem Stehnwege zu rechtem Erbe, ewiglich zu besitzen.

Zins auf Michaelis: 1 Pfd. Hell. Alsfeldir W., 1 Gans, 1 Fastnachtshuhn. feria sexta procima ante festum Pentecostes. Das abh. S. der Stadt ab.

14. 1355. Henricus Vdgr. zu Hessen, und Otto, sein Sohn, verzeichnen Stephano von Alsfeld, Rektor der Kapelle in ihrer Burg Aldinburg bei Alsfeld, ihrem geliebten Kleriker und Diener, und dessen Nachfolgern an der Kapelle für 110 Pfd. Hell. Alsf. W. jährlich 11 Pfd. Hell. aus ihren Michaeliszinsen zu Alsfeld. feria quarta proxima post diem M... Sehr durch Wasser besch.; S. 1 in Spuren, 2 ab. Abgedr. z. L. Baur, Hess. Urk. 1. 603 Nr. 893. Urk. Altenburg.

15. 1357 Okt. 27. Henricus Vdgr. zu Hessen willigt ein zum Lobe und zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner Mutter Maria und auf Bitten der Frau Ghyse dicte Ezulin, seiner Bürgerin zu Alsfeld, mit Erlaubnis des Plebans der Kirche Stephanus, daß Ghyse in der Pfarrkirche, deren Patronatsrecht dem Vdgr. zusteht, einen Altar zum Lobe Gottes, der seligen Jungfrau Maria und der Heiligen Michael, des Erzengels, Clemens und der Jungfrau und Märtyrerin Katherina erbaut und errichtet hat. Sie hat den Altar mit 2 Wiesen, einem Garten und anderen Gütern und Einkünften, die 16 Mk mainzischer Denare wert sind, zum Unterhalt eines Priesters beschenkt. Dieser soll nach Anordnung des Pleban an einzelnen Tagen celebrieren. Wenn der Altar frei wird, will der Landgr. einen geeigneten Mann präsentieren, der entweder bereits Priester ist oder nach den Gesetzen sich innerhalb eines Jahres zum Priester ordinieren lassen wird. Dieser soll dem Pleban in der Erfüllung des Gottesdienstes in allem Erlaubten und Ehrbaren gehorchen und nichts tun, was dem Pleban und der Kirche schaden könnte. Gaben zu dem Altar, wenn er auf 16 Mk Mainzer Denare gekommen ist, sollen zur Hälfte dem Pleban gehören, außer solchen, die der Altarist oder Rektor des Altars selbst bei Leben oder im Tode geben wird. vigilia beatorum Symonis et Jude apostolorum. S. 1 (Vdgr.) wenig, 2 (Stephanus) mehr besch.

16. 1358 Mai 12. Jünge von Sassin, Schöffe zu Grunenberg, Urfel, s. eh. Hsfr., verkaufen ihr eigenes Gut zu Alsfeld in der Stadt oder auswendig an Aikern, Anwesen u. a. für 90 fl. ihrem Bruder und Schwager Henrichen von Sassin, der da ist im Orden s. Anthonii. Wenn dieser das Gut teurer verkauft, soll er die Übermaß den Verkäufern geben. in sabbato proximo post festum Ascensionis domini. 2 S. (Jüngen und Stadt Grunenberg) ab. Urk. v. Sassen 9. Abgedr. Kuchensbecker, Analecta Hassiaca 7, 111.

17. 1362 Juni 17. Wigand von Buchinowe kauft von Vdgf. Heinrich zu Hessen und dessen Sohn Otto auf Wiederkauf für 300 kleine Gulden und 300 Pf. Hell. Alsfeld. W. deren eigene Leute, die Westfischellen, wo die gefessen sind und in ihr Gericht zu Alsfelt gehören, mit Bede, Gefällen, Nutzen und Rechten, außer dem Halsgericht, das die Landgrafen und die Leute, die in ihren Gerichten sitzen, behalten sollen. Er soll die Leute nicht über ihre alte Bede, Gewohnheit und Rechte schätzen, noch dringen; sie bei Recht behalten, schuren, schirmen und getreulich verantworten. Wenn er das nicht kann, sollen die Landgrafen sie verantworten, wie andere ihre Land und Leute. Lösungsgeld zu bezahlen in den Schlössern Alsfelt oder Rodinberg und zu geleiten gen Hersfelde oder Buchinowe. an dem frhtage noch des heyligin licham tage. S. ab.

18. 1365 Jan. 17 (?). Die Stadt Alsfeldt verschreibt von wegen Vdgf. Otten zu Hessen dessen Vetter, Vdgf. Herman, jährlich 70 Mk lötligs Silber Casselischer W. in Alsfeldt zu bezahlen. die 12. Epiphanie. Ausz. Ziegenh. Rep.

19. 1365 Dez. 17. Ludewig, Ritter, Hartrad und Ludewig von Trubinbach: wenn Vdgf. Heinrich ihnen 300 Schilling Turnose bezahlt, sollen die 30 Schilling, die er ihnen am Zoll zu Alsfeld versetzt hat, los sein. am mittewochin noch sente Lucie tage. 2 S. (Ludwig und Ludwig) ab. (Im Ziegenh. Rep. Datum: Mittw. nach Laurencien Tag!)

20. 1367 März 5. Die Stadt Homberg verkauft Herrn Eckharde Mülner, Priester, Altaristen zu Alsfelt, 6 Mk. Silber aus ihren Geschossen für 48 Mk. Silber, je 56 Schill. hessischer Pfennige für eine Mk. Bei Nichtzahlung kann er zweie aus dem Rat, den Schöffen oder der Gemeine heischen, die zu Alsfelt oder einer andern Stadt 4 Meilen um Homberg in einer gemeinen Herberge auf die Stadt Homberg leisten sollen, bis Gülte, Botenlohn und Schaden bezahlt sind. Wenn sie nicht leisten, kann er die Gülte bei Christen oder Juden borgen oder auf liegende Güter wälzen. feria sexta proxima ante dominicam qua cantatur Invocavit me. Durch Rasse besch., aufgezogen. Großes S. ab.

21. 1368 Aug. 7. Gerlacus, Erzbischof des h. Stuhls zu Mainz und Erzkanzler des h. Reichs durch Germanien: Klerus und christgläubiges Volk der Pfarrkirche zu Alsfeld pflegen zur Zeit der Bittgänge in Prozession ihre Fahnen und Kreuze auch außerhalb der Grenzen ihrer Pfarrkirche und deren Tochterkirchen zu tragen und dort mit diesen Stationen zu machen. Er erlaubt ihnen, nur noch die Tochtergemeinden zu besuchen und dort Stationen zu machen, soweit

dies ohne Schaden anderer Kirchen, in denen bisher solche Stationen gehalten wurden, geschieht und die Rectoren dieser Kirchen zustimmen. Hersfeld septima die mensis Augusti. S. hängt besch. ab. Reg. Wigener, Regesten 1, 556.

22. 1368 Okt. 9. Stebin, Pfarner zu Alsfeld, vertauscht Vdgf. Heinrich eine zu seiner Pfarre gehörige Wiese unter dem Rodenberge, die früher Rumers war, gegen eine Wiese, die an den Baumgarten der Pfarre stößt und bis auf die Swalme wendet. an sente Dyonisij und seiner geselleschaf tage. Durch Feuchtigkeit etwas besch. S. besch.

23. 1369 Okt. 17. Conze Kempe, (B. zu Alsfeld) verkauft mit Zustimmung seines Schwiegersohns Hanczil Czul und dessen eh. Wirtin Else und seines Sohns Johans Kempe, auch für die noch unmündigen Kinder Heincze und Clays für 24 Pfd. Hell. an Herrn Johane von Kirchberg, Altaristen zu Alsfeld, eine Wiese an der kleyn Nume vor Alsfeld an Cunze Koczmulz Wiese, die der alten Pfazin (?) war. Kaufpreis wurde verwandt für eine andere Wiese und einem Acker unter dem Rodenberg, den er von Heincze Hchlis kaufte. in crastino Galli confessoris. Der Anfang der Urk. ist abgeschnitten, doch aus dem Zusammenhang zu ergänzen; es kann außer der Wiese noch mehr verkauft sein. 2 S. (Conze und Hanczil) ab.

24. 1370 o. D. Vdgf. Herman zu Hessen verkauft dem edlen Herrn Frederich Herrn zu Lybesberg, Frau Mezin, f. eh. Wirtin, seine Vorwerke und Höfe, nämlich drei Vorwerke in der Stadt zu Alsfeld, ein Vorwerk zu Ludenrode und ein Vorwerk zu Gudorf (Udorff) auf Wiederkauf für 670 guter kleiner schwerer Gulden. Die Käufer dürfen die Hofleute nicht schätzen über ihren Dienst und Recht. Bezahlung der Löjung zu Alsfeld, Geld zu geleiten bis in ihr Haus. S.

25. 1370 März 8. Ermegard, Curdis sel. von Rhnden Witwe, Friederich von Rhnden ihr Sohn, Johan von Rümerode und Bechte, f. eh. Hsfr., Ermegarde Tochter, haben mit Bewilligung Vdgf. Heinrichs von Hessin den diesem lehnbaren Zehnten auf dem Rotenberg bei Alsfeld für 100 Alsf. W. verpfändet an Cunzen Schauwinfuße, B. zu Alsfeld; ist der Zehnte nach 6 Jahren nicht gelöst, kann es der Vdgf. tun. am frietage vor deme suntage als man singet Reminiscere. S. 1 (Friederich) ab, S. 2 (Johan) besch.

26. 1371 März 21. Stebin, Pfarner zu Alsfeld und Kaplan der Kapelle auf der Burg zu Aldenburg, verspricht den Vdgfn. Heinrich zu Hessin und Herman, dessen Better, die 40 Pfd. Seller, die sie ihm von der Kapelle wegen verbrieft haben aufzuheben aus ihrem Ge-

schosse und Bede zu Alsfeld, für 400 Pfd. zu lösen zu geben. an deme frytage vor deme juntage Judica. S. zerbr.

27. 1371 Mai 10. Ludewig Wykenborn: Herr Heinrich vom Echesberge, Rentmeister zu Alsfelt, löst von ihm 10 Pfd. Hell. von den 30 Pfd., von denen Herr Stebin, Pherner zu Alsfelt, auch 10 Pfd. abgequittet hat, die ihm Vdgf. Heinrich auf dem Zoll zu Alsfelt verschrieben hat, für 100 Pfd. Hell. an dem nechstin sünabende vor der crucewochin. S. hängt ab.

28. 1371 Mai 30. Ritter Symon von Elize genannt von Gufilstam hat die 15 Pfd. Burglehen, die er von Vdgf. Heinrich zu Hefsin erhält, für dieses Jahr gegeben Johanne Stebin, B. zu Alsfelt, Edeline, f. eh. Wirtin, Stebin, ihrem Sohne, an der Schuld, die er ihnen für Behrung in ihrem Hause schuldig ist. Das abh. S. ab. Vgl. Baur, Hess. Urk. 5, 352 Anm.

29. 1372 Juni 15. Conrad Wykenborn: Vdgf. Heinrich zu Hefsin hat seinem Vater sel. 30 Pfd. Hell. Alsf. W. verbrieft, 20 Pfd. auf dem Zoll zu Alsfelt, 10 Pfd. auf anderen Gütern. Die 20 Pfd. auf dem Zoll und 3 Pfd. von den andern 10 Pfd. hat der Landgraf gelöst. Er quittiert über 130 Pfd., die ihm und seinem Vater sel. geworden sind. ipso die Viti et Modesti martirum beatorum. 2 S. (Conrade und Syfride Roczemul, Gebr., da der Aussteller noch kein S. hat; die Wappen sind verschieden, 1 ein Hund?, 2 das bekannte S. der Roßmul).

30. 1372 Juni 20. Dechant und Kapital des Stifts zu Frixlar sind von den Vdgfn. Herrn Heinrich und seinem Vetter Junfer Hermann auf Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Alsfeld beweist mit 200 Mk (je 4 Pfd. Selder für eine Mk., oder ebensoviel an gewogenen Gulden oder alte Turnose, wie zu Alsf. gäng und gebe); die 200 Mk haben die Vdgfn. verwandt für Ritter Germanne von Drihorte für das Haus Bylstein und Zugehör. Zins 20 Mk. auf Unser Frau Lichtmesse den Boten zu zahlen, die das Stift nach Alsfeld schickt. Lösung zu Frixlar, im Fall einer Fehde in einem der Schlösser Schoywenburg oder Zuschin. an deme juntage vor Johanstage zu mitteme summer des heyligin tohfers. Durch Moder besch. Ergänzungen nach Ziegenh. Rep., S. wenig besch.

31. 1374 Jan. 29. Stefphan, Pherner zu Alsfeld, spricht auf die Eide, die er seinem Herrn zu Mencze und seinem Herrn dem Vdgf. getan hat, und auf sein Amt, daß er dabei war und sah und hörte, wie Herr Syfrid Wyke, dem Gott gnade, vor 6 Jahren ihn „fos“ zu Treuhänder und gab Swenen, seiner „nistel“, Gylchin, ihrer Schwester,

und Herrn Sifrid, ihrem Bruder, sein Haus, seinen Hof (hau) und alles darinnen und „langte“ ihnen das mit Hand und mit Mund und sprach, er habe es mit seinem Geld und mit Almosen, das ihm fromme Leute gegeben hatten, „gezuget“, er habe es nicht von seiner Mutter oder einem seiner Freunde geerbt. an dem nehesten suntage vor unser drauwen tage, als man lichte wyhet. S. hängt wenig besch. ab.

32. 1374. Mai 20. Eberhard und Heinrich, Gebr., Heinrich Eberhardis Söhne uff deme Habe, Schöffn zu Hohenberg, verkaufen alle ihre Lehen, wo die gelegen sind, die auf sie geerbet sind von Herrn Nicolause Schauwenfuße zu Elsfelt, ihrem „orelftater“= und Frydebrechte von Sassen, ihrem „eldefater“, denen Gott gnade, an Clause und Folprachte von Sassen, Schöffn zu Gruneberg, ihren l. Ohmen, und Hildeburge und Bechte, deren eh. W., ihren l. „Suftern“ für 90 gute fl. fl. Auch verzichten sie auf ihre Ansprüche an 8 Malter Korngülte auf dem Zehnten von der Neuenstad zu Grunenberg. in vigilia Penthecostes. S. Eberhardis ab. Urf. v. Sassen 22.

33. 1377 Juli 19. Dytmar Wyderbach hat mit seinem gnädigen Junker Vdggf .Hermanne zu Hessin gerechnet um alle Schuld, Ansprache, Zehrung, Kosten, Schaden und Verlust, Ausgabe und Einnahme gegeneinander gerechnet, von dem Amt zu Alsfelt und anderem, ausgenommen seine Habe, die er im Dienste des Junkers im Solmsin Kriege verloren hat. Der Vdggf. blieb ihm 600 Schill. Tornose Alsf. W. schuldig, wofür er ihm sein Gericht zu Alsfelt uffme Hönge versetzt. Dytmar und seine Erben sollen die Leute im Gericht verantworten, schuren, schirmen, zu keinem Dienst außerhalb des Gerichts dringen, sie tun es dann mit Willen unbezwungen. Der Vdggf. mag sie bitten oder zu Dienst heischen und lägern, wann er will; er kann das Gericht mit 600 Sch. Torn. lösen oder mit jährlich 60 Sch. Torn. die ebenfalls mit 600 Sch. Torn. abgelöst werden können. dominica die ante diem beate Marie Magdalene. S. etwas besch.

34. 1383 Juni 17. Emmerich von Linden, Grede, f. eh. Wirtin. schulden dem bescheidenen Bertulde Raczmul, Schöffn zu Alsfelt, 66 fl., auf Martini zu zahlen. Bürgen ihre Freunde Herman von Wyderbach, Johan Waltfogel, Conrade Wyckenbürn, Burqmänner zu der Aldinbürg, die sich zur Leistung verpflichten nach Alsfelt in Bertuldis Haus oder eine andere Herberge, wohin er sie weist, mit 1 Knecht und 1 Pferd. Stirbt ein Bürge, ist ein anderer ebenso guter Bürge zu stellen; geschieht es nicht, kann Bertold die andern zur Leistung mahnen. feria quarta post vestum sancti Wite et Modesti. 4 S.

35. 1383 Nov. 20. Steben, Pherner zu Alsfelt, hat von Vdgf. Hermann die Gnade, daß er Zeit seines Lebens ein Drittel von dessen Zehnten zu Alsfelt zu dem Viertel, das seiner Pfarre gehört, aufheben darf, so daß ihn beide halb haben. an deme freytage noch sente Elizabeth tage. S. ab.

36. 1385 Nov. 8. Ritter Rorich von Eisenbach und Johan, sein Vetter, haben von Junker Hermanne, Vdgf. zu Hessen, dessen Ämter zu Brunenberg, Alsfelt, Albinburg und Kumerade und sollen diese getreulich verantworten, verreiten, schuren, schirmen auf ihren eignen Kost, Schaden und Frommen für 150 fl. und alle Buße halb, große und kleine; die andere Hälfte sollen des Vdgf. Knechte aufheben; dazu sollen sie diesen helfen und ihn an seinen Renten und Zinsen nicht drängen. Wenn der Vdgf. oder sie den Vertrag aufheben, sollen sie von den 150 fl. nach Anzahl des abgelaufenen Jahrs erhalten. uf den mitwochen vor sente Mertins tag. 2 S. Urk. Eisenbach 3b; 3a ist die Verleihung: Baur, Hess. Urk. 1, 774 Nr. 1161.

37. 1386 Nov. 7. Vdgf. Herman zu Hessen präsentiert dem Archidiacon zu St. Stephan zu Mainz und dessen Official zum Rektor der Pfarrkirche zu Alsfelt, deren Patronatsrecht ihm zusteht und die durch den Tod des Priesters Herrn Stephanus frei ist, den Priester Heinricus de Schonenstad. feria quarta ante festum beati Martini episcopi et confessoris. Sehr vermodert. S.

38. 1389 Mai 31. Eckart und Conrad von Lindin, Gebr., verkaufen Craffte Wechtir, Rünzciln, s. eh. Wirtin, 1 Pfd. Hell. jährl. Gülte Alsf. W. auf Martini aus ihrem Garten auswendig des Hersfeldir Lorez hinter Heintzen Lorchs für 13 fl. guter Alsf. W. feria secunda infra octavam Ascensionis domini. 2 S.

39. 1393 Mai 3. Hartman Beckil, Emelud, s. eh. Wirtin, und Henne, ihr Sohn, verkaufen auf Wiederkauf Hennen Lohwir, Meczen, s. eh. Wirtin, 2 Pfd. Hell. Alsf. W. jährl. Gülte auf Walpurgis auf ihre Mühle, die Credinpälismolen, und alle dazu gehörigen Acker, Wiesen und Teiche für 28 Pfd. Hell. Zu weiterem Pfand setzen sie alle ihre fahrende Habe, nämlich alle ihre „Roßer“ und Vieh und Hausgeräte. in die Invencionis sancte crucis. S. des weisen Manne Henne Hartlyp, Schöffen zu Alsfeld.

40. 1393 Aug. 18. Claus Kemphe verkauft Heinriche Summer, Katherinen, dessen eh. Wirtin, seinen und Heinrichs, seines Bruders, Acker, einen Morgen uff der aldin Lehmgrubin hinter dem Grabin, der wendet auf Alhende Schreybechin sel. Acker, für 16½ Pfd. Hell. Alsf. W. an deme montage vor Bartholomei. Stark vermodert,

die Jahrzahl nach Ziegenh. Rep.; 1 S. ab, 1 S.: Cunrad (?) Schaufuß.

41. 1394 Sept. 11. Johan Mergard, früher ein geistlicher Bruder zu dem heiligen Kruze zu Alsfelt, gibt mit gutem Willen Vdgf. Hermanne zu Hessin alle die Schafe und Wolle und auch alle Früchte, es sei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, die er hat zu dem h. Kruze, zu den guten Leuten zu Alsfelt und in der Stadt und darum, und verzichtet darauf. sexta feria post diem Nativitatis beate Marie virginis gloriose. S. Abgedr. Baur, Hess. Urk. 1, 820, Nr. 1228.

42. 1398 Sept. 28. Katherine Summers, Witwe Heinrich Summers, hat um Ansprache, die Vdgf. Hermann zu Hessin zu ihr hatte, mit Wissen und Willen Hennen Sumers, ihres Sohnes, Elsin, s. eh. Wirtin, ihrer „Inerchin“, Curd Fougfels und Hillen, s. Wirtin, ihres Sidams und Tochter, dem Vdgf. und dem Fürstentum zu Hessin mit Halme und mit Munde aufgelassen all ihre Güter, eigen, erbe, Pfandgüter, fahrende Habe, Gülten, Zinsen und Renten in der Stadt Alsfelt und in den Dörfern, Gerichten und Gebieten, darum und dabei gelegen, nämlich: 1 Gut zu deme Ritters (gültet 17 Lornos, 1 Fastnachtshuhn, 2 Michelsahnen), 1 Gut zu Hoffgarten (2 fl., 1 Michelsahh, 1 Fastnachtshuhn, Henne Kiddel sitzt darauf), 1 Gut zu Rehnrade (1 Pfd. Sell., 2 Michelsahnen, 2 Gänse, 1 Fastnachtshuhn, 1 Wtl. Haber), 1 Gut zu Bruwirswende (liegt wüst; gab 2 Pfd.; davon hat man bisher Dietmar und Hennen von Riederbache, Gewettern, denen das Gericht jetzt von wegen Heinczin Fingkin stehet, zu Bede 18 Lornose gegeben), 1 Zehnten zu Hergirsdorff, an dem Heinrich Sumer die vierte Meste hatte, einen Garten und Zugehör zu Hergirsdorff (gibt 5 Schill. und 2 Michelsahnen), 1 Gut zu Rüfla (jetzt Henne an dem Ende, 20 Lorn.), der Hertwigin Gut zu Homberg (Loze Vingke, 6 Pfd.), 1 Wiese, die aus diesem Gut um 10 Lorn. zu Erbrecht verliehen ist (aus diesem Gut gab Heinrich Sumer und die es von ihm hatten, jährl. 18 Lorn. in die Pfarre zu Alsfelt zu Oblaten und Wein, die Leute damit zu berichten), 1 wüstes Gut zu Ryddern Kelberg (zu den Wiesen dieses Guts halten sich die Fingken für ihre Bede), 1 Gütchen zu Swarcz (davon gab man 5 Lorn., 2 Michelsahnen, 1 Mutte Haber; ist nun mit dem Zins aufgegeben), 1 Gut zu Uberswarcz (Herbort, gibt davon 18 Lorn., 2 Michelsahnen, 1 Fastnachtshuhn), 1 Teil an 1 Gut zu Homberg (Loze Sänen, gibt 4 Schill., davon erhalten die Jungfrauen zum Hohn 3 Schill. zu Gülte), 1 Morgen Acker uff der Riederbach an Hennen Roczmäls Acker, 1 Wiese in der Eynegal (davon gibt Hilde-

brand 10 Torn. zu Erbrecht), 1 Acker in der Kampach an Eghart Fleischhauwir (den hatte sie verkauft an Cunczen Deyßen, Fien, s. eh. Hsfr., für 16 Pfd. Hell., will ihnen das Geld wiedergeben), uff Friczschens Haus von Yene auf dem Margkede 60 Pfd., davon er 4 Pfd. Gülte gibt, auf Wiederkauf; auf Heinczen von Yffe Haus 1 Pfd. Hell. auf Wiederkauf; auf Herrn Johan Staken Haus 12 Pfd., die dieser gelöst hat, die sie bei sich liegen hat und an andere Gülten legen soll; 12 Morgen an Aekern und Sträuchern über Ergirsdorf an dem Heigersbusche, die wüste liegen; ein Drittel Acker zu Homberg (die zwei andern Drittel hat Locze Süne), auch wüste. Katharina verzichtet auf diese Güter und übergibt sie dem Vdgf., der ihr aus Gnade die Hälfte der Güter, Gülten, Zinsen und Renten überläßt; die Amtleute und Knechte sollen ihr sie bei ihren Lebzeiten verandelagen. Der Vdgf. will sie bei allem, was sie zu Homberg und den Dörfern und Gerichten darum hat, ungehindert bleiben lassen; sie soll nicht anders wohnen als zu Homberg oder Marpurg. Die Briefe über die Gülten will sie mit dem Vdgf. in eine gemeine Hand legen. Henne Sumer, Else, s. eh. Wirtin, Curd Fougkels, Hille, s. eh. Wirtin, stimmen zu und verzichten gleichfalls mit Halm und Mund. sabbato proximo ante festum beati Michaelis archangeli. S. von Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Homburg ab.

43. 1399 Juli 24. Hans und Herman Herren zu Rodinstein und zu Bisberg: Krich von Ghinbach, ihr Schwager, hat mit ihrem Wissen die Briefe inne, die Vdgf. Herman zu Hessen Herrn Fryderich Herrn zu Hysberg und Meczen, dessen Hsfr., ihrem Oheim und „Sustir“ über 670 fl. und über 3 Vorwerke und Höfe in der Stadt Alsfelt, 1 Vorwerk zu Ludinrode und 1 Vorwerk zu Gudorf (Udorff) gegeben hat. in die sancte Christine virginis. 2 S. ab.

44. 1404 Jan. 27. Die Zweiungen zwischen Herrn Johanne Synningk, Pherner zu Alsfelt, und den Brüdern daselbst sind gültlich und freundlich hingelegt: Die Brüder sollen nur predigen auf s. Johannis Ewangeliste, Dorothee, feria secunda Penthecostes, Marie Magdalene, Jacobi, Bartholomei, Decollacionis s. Johannis Baptiste, Exaltacionis s. crucis, Michahelis, Symonis et Jude, Martini, Elizabeth, Katherine, Andree, Barbare, Nicolai. Sie sollen ihre Dedicacion und festum Augustini nach alter Gewohnheit halten. Im Winter sollen sie zur neunten Stunde, im Sommer zur achten Stunde ihre Messe „ußhan“ oder „ex silencium“ tun. Sie sollen dem Pherner förderlich sein und er ihnen und auf beiden Seiten einer des andern zum Besten gedenken in ihren Sermonen. Diese

Artikel hat „getedunget“ H. Johann Frydeberg, Pferner zu Marpurg. Zwei Briefe gesiegelt von Synning und den Brüdern. „Dyt vorbuntnisse sal gehaldin werdin des obgenantin hern Johannes lebetege.“ in dominica qua cantatur in ecclesia Circumdederunt. 2 S. ab.

45. 1406 Okt. 29. Erbe von Uffhusen und Ohje, f. eh. Hsfr., haben von Vdgf. Herman zu Hessen für 670 fl., wie sie zu Mtsfelt gänge und gebe sind, zu Pfande die 3 Höfe und Vorwerke in der Stadt Mtsfeld, ein Vorwerk zu Ludenrade und ein Vorwerk zu Gudorf (Udorff). Sie sollen die Hofleute nicht beschweren und schätzen über ihre Pacht und Dienste. sexta feria proxima post festum beatorum Symonis et Jude apostolorum. Etwas vermodert, aufgeklebt. S.

46. 1409 März 26. Bürgermeister, Schöffen, Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Mtsfelt haben Dechant und Kapitel zu sente Stephan zu Mainz (Mencze) 120 fl. ewige Gülte zu geben, sind mit 470 fl. im Rückstand und deswegen mit den Gläubigern in Saßung gekommen; versprechen, die 120 fl. in der Fastenmesse zu Frangkefort richtig zu zahlen, dazu in den Herbstmessen 50 fl., bis die 470 fl. bezahlt sind. Sonst sollen sie in allen Beschwerden und Bännen sein nach Ausweis der Briefe des geistlichen Richters ihres Herrn zu Mainz. tertia feria proxima post dominicam qua cantatur in ecclesia Judica me. S. der Stadt ab.

47. 1412 Juni 12. Holz(appfel) und (Friedrich) von R(ulcz)hus(en), Gebrüder, quittieren Vdgf. Hermann zu Hessen über (die 100 fl., die ihr Vater sel. und sie) auf der Stadt Mtsfelt hatten, und weisen die Stadt mit diesen 100 fl. an den Vdgfn. dominica die ante beatorum Viti et Modesti martirum. Vermodert, aufgezogen. Die Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep. 2 S. ab.

48. 1413 Jan. 3. Johannes Schultheißen und Tielemann, sein (Bruder), Brüder des Klosters zu Mtsfelt, verk. Vdgf. Herman zu Hessen ihre 2 Pfd. Heller jährl. Gülte, die sie auf der (Kreden Bu)ls-molen (vor) Mtsfelt haben, für eine bezahlte Summe. tertia feria post festum Circumcisionis Domini. Vermodert, aufgezogen. Ergänzungen nach Ziegenh. Rep. S. von Johannes Friddeberg, Pferner zu Marpurg, ab.

49. 1413 Apr. 2. Bürgermeister, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde zu Mtsfelt sind mit Vdgf. Hermann zu Hessen übereingekommen wegen eines Briefs, den er von ihnen innehat und an sich brachte von Hoilczappel von Kolshusen über 1000 fl. Hauptgeld und 100 fl. Zins. Sie sollen Hoilczappel von Kolshuesen 800 fl. geben, vier Jahr

lang je 200 fl., wie der Vdgf. im Brief verbürgt hat. Die übrigen 200 fl. haben sie für den Vdgf. abgetan gegen Eberhard Schengken von Schweinsperg den jungen und damit seinen Brief gelöst. *dominica die qua cantatur Letare Jerusalem. S. ad causas.*

50. 1415 Apr. 27. Eghard Leymbach, Heinrich Leymbach, sein Bruder, Priester, und Katherina, Eghardis eh. Hsfr., „vergiftigen“ Vdgf. Ludewige zu Hessen nach ihrem Tode alle ihr Erbe und fahrende Güter an Aikern, Mühlen, Wiesen und „gereider“ Habe in und vor der Stadt zu Alsfelt und im Gericht daselbst: in der Fuldegassen eine halbe Mühle, 5 Mg. Ld. im Rhenczholler, 2 Mg. Ld. uff dem Sande, 2 Mg. Ld. uff der Swabinroderhegken, 1 Garten in der Fuldergassen bei der Mühle, 1 Haus und Scheuer mit Zubehör in der Wulnwebirgassen, 12 fl., die Heinrich Leymbach um Wiederkauf in der Stadt zu Alsfelt gekauft hat, und alle fahrende Habe, die Eghard und Katherina haben. Die Summe an Erb und Gütern wird auf 500 fl. „gewürdigt“. Wenn der Landgraf Heinrichen Leymbachen mit einem geistlichen Lehen belehnt, davon er nach Redlichkeit seine Nahrung haben mag, soll er von den Gütern abgetrennt sein, außer den 12 fl. Wenn diese zum Teil oder ganz abgelöst werden, soll er das Hauptgeld wieder an Gülte legen, die ebenfalls dem Vdgf. zufallen soll, auch wenn es mehr als zuvor ist. Eghard und Katherina sollen von Stund in den Hof des Vdgf. zu Alsfelt ziehen, ihn bauen und bessern und dazu des Vdgf. Schultheiß und Knecht sein und bleiben sein Leben lang und dessen Bußen, Gülte, Rente, Zehnten und Früchte in und vor der Stadt aufheben, davon jährlich Rechnung tun, dem Vdgf. getreu und hold sein sein Bestes tun und seinen Schaden warnen und dem Armen als dem Reichen ein rechter Richter sein. Wenn Eghard vor Katherina stirbt, soll der Vdgf. ihr von den Gütern eine Leibzucht machen, daß sie sich ehrbarlich davon halten kann; was sie hinterläßt, soll dem Vdgf. folgen. Eghard und Katherina sollen bei ihren Lebtagen sich nicht von dem Vdgf. scheiden und aus ihm wenden, noch sich anderswo „verherren“ und verbinden, wie sie alles leiblich in Treuen gelobt und zu den Heiligen geschworen haben. *sabato proximo ante dominicam Cantate. S. Herman Rietesel und Sifried von Lynden, Amtleute des Vdgf. 1 ab, 2 hängt an. Reg. Becker. Riedesel zu Eisenbach 2, 90, Nr. 340.*

51. 1418 Sept. 19. Sigmund, Römischer Kunig, zu allen zhten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien &c kunig: Dechant und Kapitel des Stifts zu s. Stephan zu Mainz haben Bürgermeister, Rat und Bürger gemeinlich zu Alsfelt vor dem Hofgericht

des Reichs verklagt. Da sie sich an den drei Tagen weder durch sich selbst noch durch andere verantwortet haben, verkündet er nach des Hofgerichts Recht von römischer küniglicher Macht und Gewalt Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürger gemeinlich Mannesgeschlechts und über 14 Jahre alt in seine und des Reichs Acht, nimmt sie aus seinem und des Reichs Frieden und setzt sie in den Unfrieden und verbietet allermenniglich, allerlei Gemeinschaft gemeinlich und sonderlich mit ihnen zu haben, von ihnen nichts zu kaufen, ihnen nichts zu verkaufen, gebietet, sie von wegen des Stifts aufzuhalten und als des Reichs offenbare und ungehorsame Aechter zu bekümmern, anzutasten, anzugreifen und zu fahen, bis sie in seinen und des Reichs Gehorsam wiederkommen. Wer dies nicht hält, soll gleichfalls in die Acht und Böne des Reichs verfallen. des nechsten montags vor s. Mathei des heiligen zwolfbotten und ewangelisten tag. Unterschrift: Petrus Wacker. S. ab.

52. 1430 Febr. 22. Henne von Wynden hat Herrn Johannes Synning, Phermer zu Alsfelt, 5 Pfd. Alsf. W. auf den Herzfelder Garten und den kleinen Zehnten zu Gudorf (Udorff), die hessisches Lehen sind, mit Bewilligung des Vdgs. Ludwig versetzt. Wenn er das Pfand in 6 Jahren nicht löst, soll der Vdgf. das Recht dazu haben. ipso die beati Petri ad Kathedram. S.

53. 1435 Juli 9. Wernher und Sweder von Westerbürg haben an den geistlichen Herrn Herman von Lewenstein, Conventual Dutsches Ordens zu Marburg, die 10 Pfd. Heller Alsf. W., die sie von Vdgf. Ludwig am Zoll zu Alsfelt haben, für 100 fl. versetzt, versprechen, mit Mannschaft verbunden zu bleiben und das Pfand in 3 Jahren zu lösen, widrigenfalls es der Vdgf. tun kann. sabato ante diem beate (Margarete vir)ginis. Vermodert, Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep. S. Sweders ab.

54. 1439 Jan. 29. Henne Gocze, Ermengard, f. Hsfr., Hans Muenczer und Medele, f. Hsfr., Concze Egkeln und Margrete, f. Hsfr.: Vdgf. Ludwig zu Hessen hat mit ihnen geteidingt wegen der Erbgüter und Zinsen zu Alsfeld, um die Curd Frhling, ihr Schwäher und Vater sel., in seinen Lebetagen und nach dessen Tod sie angesprochen und beteidingt haben Wernher von Gorez, dessen Söhne und etliche Bürger zu Alsfeld, die solches Erbe unter ihm gehabt haben; der Vdgf. hat ihnen Willen dazu gemacht, daß sie ihm diese Güter und ihre Rechte daran aufgelassen und gegeben und auf alle Kosten und Schaden daran verzichtet haben. Am donnerstage nach sent Paulwels tage Conversionis. Vermodert, aufgezozen. S. 1 (S. Goken

Gropengiezer), 2 (sigillum. hans. munter.) hängen an. S. 3 Herman Mehjenbugh, Hofmeister des Vdgf. (für Concze) ab.

55. 1441 Sept. 16. Vdgf. Ludwig zu Hefkenn: Hermann Bischoff, Pherner, und die Altaristen der Pfarrkirche und der Hospitäler in der Stadt Alsfeldt haben wie viele Kirchen und Stifte unter sich einträchtiglich Gott dem Allmächtigen zu Ehren etliche Statuta und Ordinancien gesetzt, durch die Gottes Dienst gebreitet, gemehret und auch Gehorsam und „Getwangt“ unter ihnen desto redlicher gehalten werden soll, und in einen offenen Brief mit ihrer aller Siegeln schreiben lassen; sie haben sich verpflichtet, diese Ordnung mit ihren Festen, Memorien, Presencien, Morgange und andern Stücken zu ewigen Zeiten zu halten. Er willigt darein um Gottes willen und Breitung seines Namens, behält sich vor, die Statuten zu erlangen und zu kurzen. Sie haben sich auch erboten, des Vdgf. Eltern und Herrschaft zu Hefken in ihr Memorienbuch zu schreiben und auf ewige Zeiten alle Jahr auf einen benannten Tag mit Vigilien und Messen würdiglich zu begehen. Am sonabinde vor s. Lamperts tagf. S. ab.

56. 1441 Dez. 5. Die Martis quinta mensis Decembris hora secunda post meridiem erscheint vor dem Notar Wilhelmus Zudendorp aus Bonna, Kleriker Kölner Bistums, Herr Albertus Frölingh, Rektor des Altars der h. Anna in der Pfarrkirche in Altfeldia, Priester Mainzer Bistums, und widerruft alle seine bisherigen Bevollmächtigten und setzt zu seinem Bevollmächtigten ein Herrn Hermannum Bischoff, Priester und Mitrektor des Altars der h. Anna, und Johannem Frölingh aus Frytzlaria, den Jüngeren, Kleriker Mainzer Bistums, um in seinem Namen zu erstreben, daß ihm Rechnung abgelegt werde über die Einkünfte und Früchte seiner genannten Vikarie und über die Früchte und Einkünfte der Prebende des Klosters zum Torienbergh außerhalb der Mauern der Stadt Frandenbergh und über 5 fl. Nutznießung von der Gemeinde der Stadt Fritzlar. in domo dotis capelle s. Nicolai prope insulam infra parochiam parochialis ecclesie Melenheym Coloniensis diocesis. Notariatszeichen.

57. 1444 Mai 23. Hermannus Corper, Pherner zu Alsfelt, Conradus Plugcherer, Conradus Synningk, Johannes Zoiche, Friedericus Anottel, Frühmesser, Johannes Roiß &c, Altaristen und Korherrn zu Alsfelt: Vertrag mit Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinde zu Alsfelt. uff den sonnabint nach unsers herren himmelfart tagf. Vgl.: Mitteil. d. Oberh. Geschichtsv. 7, 85 f. S. 1 (Vdgf. Lud-

wig), 2 (Herm. Corper), 4 (Conr. Synningk) besch., 3 (Conr. Flug-
scher) nur Siegelband, 5 (Stadt Mtsfeld) ab.

58. 1448 Mai 30. Vdgf. Ludewig zu Hessen gibt seine lehens-
herrliche Einwilligung, daß Sweder von Westerbürg Casparn von
Kostorff (beide liebe Getreue) 5 Pfd. jährlicher Gülte Mtsfeld. W.
vom Zoll zu Mtsfelt für 60 rh. fl. verpfändet. Wenn es nicht in
6 Jahren gelöst ist, kann es der Vdgf. tun. uff do(nner)stag nach sent
Urbans tage. Pap. S. ab. Vermodert, aufgezogen, die Ergänzungen
nach dem Ziegenh. Rep.; dort auch der Pfandbrief: Lösung jedes
Jahr zu Michaelis gestattet.

58a. 1458 Apr. 20. Ludewig, Vdgf. zu Hessen, Gf. zu Czghen-
hahn und Rydde &c gibt als der älteste Fürst in Hessen nach dem
Tode seines Vaters Vdgf. Ludewig den Schneidermeistern zu Mtsfelt
eine Bruderschaft und Znung: (1) Wer sich ihres Handwerks mit
ihnen gebrauchen und treiben will, soll ein „ingeseffen“ Bürger sein
oder zur Stunde werden und sein Handwerk wohl können und ihnen
zu der Bruderschaft geben 3 Pfd. Heller und 2 Pfd. Wachs zu ihren
Kerzen zu Gottesdienst und elenden Leuten und 1 Vtl. Wein. (2) Wer
einem Meister schuldig wäre von seiner Arbeit wegen und verhielte
es mit seinem Willen, dem soll keiner der andern Meister arbeiten,
ehe der erste bezahlt sei, wenn ihm das von diesem verkündigt wird.
(3) Was sie an guten Gewohnheiten oder Geboten setzen, die nicht
wider den Vdgf. sind, sollen sie unter einander halten; wer sich da-
wider setzt, soll es mit der Buße verbüßen, die sie darauf setzen, halb
der Herrschaft, halb dem Handwerk; der Amtmann soll ihnen dazu
pfänden helfen. (4) Wer eine Meisterstochter nimmt, soll die Bru-
derschaft halb kaufen. (5) Ebenso, wer eines Meisters Witwe nimmt.
Das Geld soll halb der Herrschaft, halb der Bruderschaft fallen. (6)
Der Vdgf. behält sich vor, diese Zunft und Bruderschaft bei- und ab-
zutun, ein Teil oder zumal, sie zu hohen oder niedern nach seinem
Willen. uff sonntag Cantate. S.

59. 1464 März 26. Vdgf. Heinrich verkauft Herrn Herman
Corper, Pfarher, und Altaristen auf dem Chor zu Mtsfelt an ihre
Presencie 5 fl. auf Palmtag aus seinem Weinzapfen und Ungeld
zu Mtsfelt für 100 fl. auf Wiederkauf. Wenn der Weinzapf veräußert
würde, soll der Rentmeister ihnen die 5 fl. aus andern Renten, Zin-
sen und Gefällen entrichten. Er heißt alle, die jetzt Wein schenken und
Ungeld geben, mit den 5 fl. gehorsam zu sein. uff den montag nehest
nach dem h. palmetag. Abschr., Papier, begl. von Heinrichus Kultzschwer.

60. 1466 März 23. Landgf. Heinrich zu Hessen begnadet die Hynnenweber in der Stadt Malsfelt mit einer Bruderschaft. Wer fürder in die Bruderschaft kommen soll, soll ein eingeseffener Bürger dafelbst sein, soll geben 4 fl., halb dem Handwerk, halb dem Vdgf., 4 Pfd. Wachs, halb dem Handwerk, halb dem Vdgf., und ein Vtl. Wein den Meistern. Eines Meisters Sohn, ehelich geboren... eine ehliche Tochter... eines Meisters Weib... (sollen die Zunft halb frei haben). Es soll hinfort niemand... zu Numerade... vierten Teil... ein Teil uns und das ander der Zunft.. ein Vtl. Weins... Der Vdgf. behält sich vor, die Ordnung zu bessern, zu niedern, zu hohen. an dem sontage Judica. Vermodert und stark durch Wasser besch. S. ab.

61. 1466 Aug. 17. Hermannus Corper, Psherner zu Malsfelt, Altaristen und Chorherrn dafelbst und Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Malsfelt haben einen Vertrag mit einem Meister geschlossen, der eine Orgel machen soll, da die Pfarrkirche etliche Zeit ohne eine Orgel gestanden hat. Herr Johann Fouche, Altarist zu Malsfelt, gibt dazu 40 fl., die sie ihm sein Lebtag mit 3 fl., halb aus der Präsenz, halb aus dem Bau, verzinsen wollen, je halb zu Johans Baptisten Tag zu Mittensommer und auf Weihnachten. Das Geld hat er zum Testament der Kirche vermacht. Sie haben ihn deshalb in das Buch der Memorien und das Quatemberbuch auf dem Chor eingeschrieben, ihn mit Vigilien und Messen zu begehen. Henne Schaufuß und Henne Orgeler als Baumeister stimmen zu. uf sontag nach unser libin frauen tag assumptionis. S. 1 (Herm. Corper) und 4 (Henne Schaufuß) hängen an; 2 (Joh. Hollouch, Altarist) und 3 (fl. S. der Stadt) ab. Abgedr. Mitt. d. Gesch. u. Altert.=Ver. der Stadt Malsfeld 3, 37 f.

62. 1470 Dez. 14. Henrich Vdgf. zu Hessenn, Vf. zu Ezegenhain und Ridde, verk. den geistlichen Herrn, Prior und Conventisbrüder Ordens sent Augustini zu Malsvelt, 12 fl. Gülte auf s. Mertensstag aus seinen Gefällen auf dem Rathaus und aus dem Ungeld zu Marpurg, auf Wiederkauf für 200 fl. uff fritag noch sent Lucien tag. S. 1 (Vdgf.) besch. 2 (Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Marpurg) hängt an.

63. 1480 Dez. 9. Johannes Stehn, Kanzler, und Compenhans Thorknecht, Räte und Diener des Vdgf. Heinrich zu Hessen, Vf. zu Katzenlnboigen, Dietz, Ziegenhain und Rydde, scheiden auf dessen Befehl zwischen den geistlichen Vätern und Brüdern des Klosters binnen Malsfelt, Ordens s. Augustini, und Hennen Wynnolden wegen eines Testamentes: Henne Wynnolt soll als Erbnehmer Gramhansen und

seiner Hausfrau sel. den Vätern und Brüdern vor Unser l. Frauen Tag Purificacionis noch 20 rh. fl. oder soviel an erblichen Gütern von wegen des Testaments geben, das Gramhans mit seiner Hsfr. sel. auf 400 fl. gemacht hat, wovon 300 bezahlt sind. Auch soll er die hinterstelligen Zinsen, die wegen des Testaments in Kummer und Verbot gestanden haben, folgen lassen. Die Väter und Brüder sollen das Testament des Gramhans und seiner Hsfr. sel. auf den Altar in ihrem Kloster (der gestiftet und geweiht ist zu Lob dem allmächtigen Gott und Marien, seiner werten Mutter und zu Ehren des h. Herrn sant Joiste und der h. 14 Nothelfer) erfüllen, indem sie alle Tage eine ewige Messe halten; dazu sollen sie Henne Wynolden und Barbaren, seine eh. Hsfr., für Patronen des Altars aufnehmen und für sie und ihre Voreltern und Nachkommen gleichwie für Gramhansen und seiner Hsfr. sel. und deren Voreltern und Nachkommen Seelen Gott den Allmächtigen mit Innigkeit und Fleiß bitten. Zwei Ausfertigungen. uf mitwochen j. Nicolaus tag. S. des Vdgf.

64. 1486 Mai 4. Bürgermeister, Schöffen, Rat und die vier von der Gemeinde zu Alsfelt verk. 3 fl. (je 24 rydder Wießphenninge) Gülte auf j. Walpurgistag nehest nach Ostern aus der Stadt Alsvelt Geschoß, Zinsen, Renten und Gefällen für 60 rh. fl. Franckf. W. auf Wiederkauf an Herrn Johan genant von Hirschfelde, Bruder Austiner Ordens zu Alsfelt, seinem Priori und allen nachkommenden Mitconventsbrüdern. feria quinta post dominica Vocem jocunditatis. Großes S. wenig besch.

65. 1487 Jan. 8. Herman, Erzbischof zu Köln (Collen), des h. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, Herzog zu Westfalen und Engern &c ist mit andern von seinem Bruder Heinrich Vdgf. zu Hessen, Gf. zu Katzenelnbogen, Dieke, Eziegenhain und Nidda, zum Vormund für dessen Sohn Vdgf. Wilhelm bestellt. Vdgf. Heinrich hat in seinem Testament zu Seligkeit und Heil seiner und aller christgläubigen Seelen 700 rh. fl. Franckf. W. den vier geistlichen Orden und Klöstern in Hessen vermachet, den Predigern und Barfüßern zu Marburg, den Augustinern zu Alsfelt und den Frauenbrüdern zu Cassel, jedem also 175 fl. Er verschreibt mit Wissen und Willen seines Vettern (Wilhelm) und in Beiwesen und mit Rat seiner und dessen Räte und Statthalter, Hansen von Doringenberg, Hofmeister, Johann und Wolprecht beider Schengken zu Swehnsperg, Marschall und Amtmann, Herman Hune von Ellerßhusen, Hofmeister, und Johannes Steyn, Kanzler, dem Prior, Lesemeister und

ganzen Konvent des Augustinerklosters zu Alsfelt aus des Vdgf. Zinsen zu Romraide 8 $\frac{1}{2}$ rh. fl. und 1 Ort jährlich 3ft. W. auf der h. drei König Tag. Der Rentmeister zu Romraide soll diese Zinsen bezahlen und ist, wie auch seine Nachfolger darauf zu vereidigen. Zahlt er nicht, so kann ihn der Prior mit geistlicher Forderung ermahnen. Prior, Lesemeister und Konvent verpflichten sich auf ihre priesterliche Würde, viermal im Jahr, auf Montag zu Abend nach jeder Fronfasten mit Vigilien und auf Dienstag morgen mit Seelenmessen und andern göttlichen und guten Werken den Vdgf. in ihrem Kloster ziemlich und ehrlich zu begehen als Fürsten des Landes, haben darüber ihren Reversalbrief gegeben, zu ewigen Tagen, dieweil das Kloster steht. Bei Verhinderung durch andere hohe Feste am nächsten Werktag nachzuholen. Geschieht dies nicht, so können des Kurfürsten Vettern und ihre Erben die 175 fl. an andere geistliche Ende, wo das Begängnis gehalten wird, bestellen. Die 8 $\frac{1}{2}$ fl. 1 Ort können für 175 fl. wiedergekauft werden. Uff montag nach der heiligen drier konige tage. Von S. 1 (Kurfürst), 2 (Hans v. Dörnberg) nur Reste; 3 (Johann Schenk), 4 (Volpert Schenk), 5 (German Hune), 6 (Johann Stehn) hängen an. Abgedr. Beurkundete Nachricht der Comende Schiffenberg 2. Weil., 238.

66. 1489 Juni 24. Caspar Grauwe. B. zu Alsfelt, Margrethe, f. eh. Hsfr., verkaufen Herrn Heinrich Sußmann, Bherner zu Holsburgk, 9 Schill. Hell. Erbzinzen Alsf. W. und ein Fastnachtshuhn jährl. Gülte auf Martini auf Henchen Kesslers Haus in Alsfelt uff deme Born (berührt den Armbruster auf der einen und den Weg auf der andern Seite, stößt unten an Heintzen Wyns Scheuer). quarta feria post Corporis Christi. S. von Henne Ruzmul, Inwohner zu Alsfelt, stark besch.

67. 1491 März 19. Peter Spede, Schultheiß zu Alsfelt, ist von Vdgf. Wilhelm zu Hessen, Gf. zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidde belehnt nach folgendem Briefe: Wilhelm Vdgf. z. S., Gf. z. R., D., Cz., Nidde, leiht dem Schultheißen zu Alsfelt und lieben Getreuen Peter Speden und seinen Erben zu rechtem Erblehen sein Gut am Kleyn Homberg bei Alsfelt mit Aekern, Wiesen und aller Zugehörung, das Hen Fischer hatte. Zins 2 Pfd. Geld Alsf. W., je eins auf Walpurgis, eins auf Martini, in das Schloß Romrade uf sonobint nach dem fontage Vetare. Peter hat dem Vdgf. darüber Lehenspflicht getan. S. ab. Erbleihbriefe.

68. 1494 nach März 30. Wilhelm Vdgf. zu Hessen, Gf. zu R., D., Cz. und Nidde, verspricht, Bürgermeister, Rat und ganze Ge-

meinde der Stadt Alsfelt, die sich für ihn gegen Engelharden von Buchenaume für 50 fl. 7f. W. auf Walpurgis auf dessen Lebenszeit verschrieben haben, alles Schadens und Unrats zu entheben. nach dem heiligen Ostertage. Stark vermodert, Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep.

69. 1494 Apr. 24. Cristian von Budinggen und seine eh. Hsfr. haben auf Lebenszeit von Vdgsf. Wilhelm 2 Wiesen nach folgendem Brief: Wilhelm, Vdgsf. 3. H., Gf. 3. R., D., Cz. und Nidde, stellt seinem Rentmeister zu Romraide und l. Getr. Christian von Budinggen und dessen eh. Hsfr. Gelen um der getreuen fleißigen Dienste willen, die er ihm getan hat und noch tun soll, 2 Wiesen in der Stadt Alsfelt, die Grete Ruffers um Zins gehabt hat, einen Wiesenflecken und eine Wiese bei dem Grabenborn zu Händen, auf ihr beider Lebenslang, ohne Zins. Dafür soll Cristian sein Lebenslang in des Vdgsf. Amtern zu dienen verbunden sein, wo er sein beehrte. Wenn er ihn außer dem Amt, das er ihm bereits verschrieben hat, gebrauchen will, will er mit ihm auf ein ziemlich Geld übereinkommen, wie dieser ihm bei den Heiligen geschworen hat. Nach beider Tod sollen die Erben die Wiesen um Zins, wie er vorher gegeben wurde, gebrauchen. am diensttag nach dem fontag Jubil(ate). Cristian gelobt dies alles zu halten. Papier, stark vermodert, aufgezogen. S. aufg.

70. 1499 Apr. 9. Wilhelm, Vdgsf. 3. H., Gf. 3. R., D., Cz., Nidde, hat den Meistern des Wollenweberhandwerks zu Alsfelt eine Zunft und Bruderschaft gegeben: (1) Wer in ihre Zunft und Bruderschaft kommen will, soll ein eingeseffener Bürger zu Alsfelt sein oder zur Stunde werden, ehelich geboren sein und in ihre Bruderschaft geben 4 gute rh. fl. oder W. dafür, als zu N. gäng und genehm ist, halb dem Vdgsf., halb der Bruderschaft, dazu dem Handwerk 2 Vtl. Wein und 2 Pfd. Wachs zu ihren Kerzen und Gottesdienst und elendigen Leuten, und darüber mit keinen Kosten beschwert werden. (2) Es soll niemand zu Alsfelt schmale oder hielendische Luche verschneiden, noch zu Kleidern machen, noch mit ihnen zu Markt stehen, er sei denn in ihrer Zunft und übe und arbeite ihr Handwerk, außer bei den drei freien Märkten, Sonntag nach Walpurgis, Pfingstmontag und Sonntag nach des h. Kreuz Tag Exaltacionis; an diesen kann jeder Luche, wie sie sind, „versließen“, verschneiden und verkaufen, wie von alters herkommen ist. (3) Sie sollen alle Jahr vier Handwerksmeister kiesen und zwei darüber, die ihnen geloben und schwören sollen, die Lucher zu besehen und mit einem Bleisiegel zu besiegeln; denen soll man sich nicht widersetzen. Den zweien soll man von jedem Luch zu

befehen und zu besiegeln vier Sell. geben. Welche dies S. nicht haben, sollen nicht mit den andern in dem Hause stehen, sondern sollen sie in einem andern Hause verkaufen. (4) Jeder, den es gelüstet, kann allezeit lündisch Tuch und gut Gewand schneiden. (5) Gute Gebote, die sie untereinander setzen und nicht wider den Vdgsf. und das Fürstentum, auch nicht wider das alte Herkommen der Stadt sind, sollen sie halten, bei einer Buße, die sie festsetzen sollen, halb dem Vdgsf., halb der Bruderschaft. Die Amtleute sollen ihnen dazu, wenn nötig, pfänden helfen. (6) Wer eines Meisters Tochter nimmt, soll die Bruderschaft halb kaufen und halb von der Tochter haben. (7) Wer eine Meisterswitwe nimmt, soll die Zunft ebenfalls halb von der Frau haben. (8) Der Vdgsf. behält sich vor, die Zunft und Bruderschaft zu kürzen, zu längen, ab- und zuzusetzen nach seinem Willen und Gefallen. Marpurg Dienstag nach Quasimodogeniti. Sehr stark verwittert und vermodert. S. ab. Ergänzungen nach Marburger Kopiar 15 (Blaues Kopiar D2) Bl. 108 f.

71. 1504 Jan. 1. Bürgermeister, Rat und Gemeinheit der Stadt Mtsfeldt haben vom Vdgsf. Wilhelm z. H., Gf. z. R., D., Cz., Ridde die Bewilligung, von Abt, Prior und Konvent des Klosters Cappel am Spieß 300 fl. zu borgen und dafür 15 fl. aus ihrem Rathhaus auf Wiederkauf zu verschreiben. Wenn sie in 6 Jahren nicht ablösen, kann sie der Vdgsf. nach Gefallen büßen und strafen. uff den h. Nuwenjarstag. Pap. S. unter Papdecke aufg.

72. 1507 Mai 17. Wilhelm, Vdgsf. z. H., Gf. z. R., D., Cz., Ridde hat von Bürgerm., Rat und ganzer Gemeinheit der St. Mtsfeldt zu anliegenden Geschäften des Fürstentums 300 fl. geliehen, bis s. Peterstag ad Kathedram zu bezahlen. Wenn es nicht geschieht, kann die Stadt den Betrag von dem, was der Vdgsf. dort fallen hat, einbehalten. Cassel, montags nach dem sonstage Graudi. Jo. Enngel-anner D., cancellarius Hassie. S. ab.

73. 1511 Sept. 24. Ludwig Messerschmidt und Rein Krugs, B. und „Bürgersehe“ zu Mtsfeldt, sind für sich und ihre Erben, Söhne und Töchter, von Ludwig von Bohnburgk, Landhofmeister, und andern Regenten des Fürstentums Hessen auf Befehl aller Fürsten zu Sachsen im Namen des Vdgsf. Philips zu Hessen nach Inhalt eines Lehenbriefs belehnt worden: Ludwig von Bohnburgk und andere Regenten des Fürstentums zu H. leihen auf Befehl von Friedrich des h. Röm. Reichs Erzmarschall und Kurfürst, Johans, Georien und Heinrichen, Herzogen zu Sachsen, als Vormünder Vdgsf. Philipsen, Gf. z. Katzenpogen, D., B., Nydda, Ludwig Messerschmidt

und Krein Krugs, B. und Bürgerin zu Mtsfelt, und ihr beider Erben, Söhnen und Töchtern, 2 St. Landes hinter dem h. Kreuz vor dem mentzischen Tor, 2 St. auf dem Rodenbergk, 1 Stück auf der Lußler Höhe, 1 St. vor dem Hirsfelder Tor auf den Baumgarten mit 3 Wiesen und 2 Gärten daselbst, 1 St. auf der Schollengruben und 1 St. auf der alden Swalmen, 1 St. in der Gerstengruben an dem Lußler Weg hinter dem Kreuz, 1 St. an dem Swabenroder Weg, 1 St. auf der Dse und 1 St. auf der Auwe in der Feldmark zu Mtsfelt. Cassel montags vigilia Catherine virginis. Sie versprechen alles zu halten. Verwittert. Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep. S. Sittichs von Fringshusen, Amtmanns zu Rumerade.

74. 1512. Jorg Schaufuß, Komtur zu Grebenau, und Caspar, sein Bruder, verk. Vdgf. Philipp zu Hessen ihre Hoffstatt zwischen der Zehntscheuer zu Mtsfeld und Catharinen Rodenbergk Garten für 5 fl., deren sie durch den Rentmeister zu Romrode vergnügt sind. Ganz vermodert. Fast nur das gesperrt Gedruckte zu lesen. Inhalt aus dem Ziegenh. Rep. ergänzt. S. von Casper Schaufuß ab.

75. 1516 Febr. 25. Caspar Schaufus, Burgmann zu Mtsfeldt, ist von Vdgf. Philips zu H., Gf. zu Katzenelnbogen, D., Z., Ridde belehnt: Philips, Vdgf. z. H., Gf. z. C., D., Z., Ridde leiht Caspar Schaufus zu rechtem Burglehen den halben Zehnten vor der Stadt Mtsfeldt auf dem Rodenberge mit Zugehörung und 6 Pfd. Geld Mtsf. W. auf den Garten vor dem Hirsfeldischen Tor und den kleinen Zehnten zu Udorf (Eudorf), wie es sein Vater Hen Schaufus als Burgmann zu Mtsfeldt von den Vdgf. Heinrichen und Wilhelm, seinen Vettern, gehabt hat. Wenn keine Leibeserben vorhanden sind, sollen es die Leibeserben empfangen. Martpurg dinstags nach Oculi. Caspar verspricht, alles zu halten. S. Lehensurf. Schaufuß.

76. 1523 Juni 10. Verzeichnis der Schulden der Stadt Mtsfeld. Abg. aus einer Abschrift des Stadtarchivs zu Mtsfeld: Mitt. Oberh. G. B. 12, 94 ff., desgl. Mitt. des Gesch. u. Alt. Vereins der St. Mtsfeld 1, 5, 6. Heft, 8 Seiten, Seite 8 Anschrift und kl. S. der Stadt. Sehr vermodert und zerfressen.

77. 1525 März 22. Ludwig Schwann, Rentmeister zu Mtsfelt, übersendet Vdgf. Philipp die „Inventerung des Amts Romroth, Mtsfelt und „uffer Gericht“; von wegen der Stadt mit des Stadtschreibers Handschrift, des Klosters mit des Procurators eigener Handschrift, das Amt mit seiner Hand, „domit heinvorters nit ge-

sagt werde, es were anders e. f. g. zugeschiedt, dann fur augen“. mitwochs nach Oculi. Brief. Spuren des Verschlusßj.

78. 1528 Jan. 9. Philips, Vdgf. zu H., Gf. zu Katzenelnbogen, Dieze, Ziegenhahn, Ridde gibt den Meistern des Wollenweberhandwerks zu Alsfeldt eine Zunft und Bruderschaft. (1) Wer in die Zunft kommen will, soll ein eingeseffener B. zu Alsfelt sein oder zustund daselbst werden, ehelich geboren, mit keiner anderen Zunft beladen sein und ihnen zu ihrer Zunft geben 6 rh. fl. oder W. dafür, als zu Alsfeldt gänge und gebe ist, halb dem Vdgf., halb der Bruderschaft, dazu dem Handwerk zwei Vtl. Wein und einen Ortsgulden in den gemeinen Kasten armen Leuten für das Wachs und sollen darüber mit Kost oder anderm nicht beschwert werden. (2 bis 7) = Nr. 70 Art. 2 bis 7. (8) Wenn sie durch die Knechte die Zunft zusammen fordern lassen, soll der, der die angeetzte Stunde versäumt und nicht kommt, dem Handwerk ein halb Wein zur Buße geben. (9) = Nr. 70 Art. 8. Marburg am donnerstag nach trium regum. Wenig durch Mäusefraß besch. S. ab.

79. Um 1530? Philips, Vdgf. z. Hessenn, Gf. zu Katzenelnpogenn., D., B., N., verk. seinem Unterjassen zu Reussell Cunzenn Scheffernn, Catharinen, f. eh. Wirtin, 5 Goldfl. auf Pfingsten aus seinem Weinschank zu Alsfeldt, durch den Rentmeister daselbst zu entrichten, für 100 Goldfl. auf Wiederkauf. Nicht ausgefertigt, keine Spur des S.

80. 1530 Febr. 24. Philips, Vdgf. z. H., Gf. zu C. (!), verk. seinem Untertan zu Alsfelt und l. Getr. Heintzen Muet, Elßen, f. eh. Hsfr., 10 fl. jährlicher Zinsen bei der Stadt Alsfelt, die vordem dem Augustinerkloster fällig gewesen und nun an ihn gekommen sind, für 200 fl. (100 fl. an Geld, 50 fl. an Rederweißpfennig, 50 fl. an Menzger Pfennigen) und befiehlt dem Vogt des Augustinerklosters, den Zins auf f. Peterstagf stulfeier zu bezahlen. Wiederkauf auf diesen Tag. Cassel am f. Mathias tagf. Johs. Fehgh, canc. Durch Schnitte entwertet. S. ab. Rückseite: ist abgeloyt uff Cathedra Petri ao & c 71.

81. 1535 März 14. Bürgermeister, Rat und 4 aus der Gemein zu Alsfelt sind von wegen Vdgf. Philipsen zu Hessen, Gf. z. C., D., Zigenhein, N., schuldig, Dechant und ganzem Kapitel f. Steffans Stifts zu Menz 120 fl. jährliche ewige Grundzinsen auf Sonntag Judica zu geben; sie haben diese zuvor auf 2 Ziele verrichtet, in jeder Frankfurter Messe 60 fl. Nun haben die Herren zugegeben, daß sie die nächsten 10 Jahre und, solange sie die Pension auf ein-

mal tun, es mit 27 alb. Münz Franckf. W. tun dürfen, doch ohne Schädigung des Hauptbriefs. fontags Judica. Kl. S.

82. 1535 Nov. 3. Herman von Riederbach, Burgmann zu Mtsfelt und Allenborgk, Anna, f. eh. Hsfr., verkaufen für 136 fl. dem ehrenvesten Thoma von Offenbach, Margarethen von Urff, f. eh. Hsfr., ihre Behausung mit aller Zugehörung vorn und daneben zu Mtsfelt in der Menzergassen, die sie von ihrem Landesfürsten zu Hessen zu Lehen tragen, unbefchwert und frei, ledig und los aller Pension und Gift. Wenn die Käufer es zu Lehen empfangen wollen, will ihnen Herman zur Lehenswere behilflich sein. Die Käufer können den Garten bei f. Eulogio, den jetzt Cunz Kalpfleisch pfandsweise innehat, für den Pfandschilling an sich lösen. Die Käufer gestatten den Verkäufern den nächsten Kauf. Mitwochen nach Allerheiligentag. Durch Schmitte entwertet, diente als Umschlag von Gerichtsakten des Hermann von Riederbach. 2 S. (Hermann und Caspar Schaufues, Schwager der Anna) ab.

83. 1547 Sept. 30. Jost Bucking und Diez Hofe, Vorstände der Armen zu Mtsfelt, verkaufen Hennen Schneidern, B. zu Mtsfelt, Gedrut, f. eh. Hsfr., 5 Morgen Landes auf dem Hohenstein an Opel Wynnholz Äcker und 2¹/₂ Morgen beim Hollarstrauch zwischen Henn Freislebers und Opel Wynnholz Äckern, zinsen noch geben nichts, nur der Stadt halbe Bede, für 21 fl. Landswährung. freitags nach Michaelis. Kl. S. der Stadt ab.

84. 1549 Jan. 7. Melchior und Helwig Schaufus, Gebr. Caspars sel. Söhne, sind von Vdgf. Philips zu H., Gf. zu Catenelnpogen, befehnt: Philips, Vdgf. z. Hessenn, Gf. z. Callenelnpogenn, D., Ziegenhainn, N., leih Melchiornn und Helwiegen Schaufusenn, Gebr., Caspars sel. Söhnen, zu rechtem Burglehen (wie Nr. 75; Abv. Mtsfeldt, Rotenbergk, Hirsfeldischenn, Udorff). Cassel montags nach trium regum. Sie versprechen, alles zu erfüllen und haben es dem Statthalter Rudolff Schenden zu Schweinsbergk mit handgebender Treue zugesagt. S. Melchiors ab. Lehensurf. Schaufus.

85. 1551 Okt. 16 und 23. Bürgermeister und Rat zu Mtsfelt schicken dem Dr. Johann Walter Abschriften folgender Urkunden: 1) 1451 Dez. 8. Mitt. d. Oberh. G. B. 7, 88 Nr. 76. 2) 1370 Mai 1. Ebenda 19, 46 Nr. 15. 3) 1372 Okt. 6. Ebda 47, Nr. 17. 4) 1455 Nov. 9. Becker, Riedesel zu Eisenbach 2, 228 Nr. 819. 5) 1449 Febr. 2. Mitt. Oberh. G. B. 19, 54 Nr. 38. Brief.

86. 1552 Jan. 21. Thurt Diede hat eine Verschreibung von Vdgf. Philips zu H., Gf. zu Catenelnpogen, über 140 Btl. Frucht

partim und 10 Btl. trockener Gerste aus dem Amt Alsfeldt: Philips, Vdgf. 3. H., Gf. 3. C., D., B., N., verk. 140 Btl. reiner trockener Frucht partim und 10 Btl. reiner trockener Wintergerste Alsf. Mäze aus den Renten und Gefällen des Amts Alsfelds auf Martini seinem Kämmerer, Rat, Diener und I. Getr. Cunradt Dieden für 1300 fl. (je 27 alb.), die er des Vdgf. Diener Herman Ungefug entrichtet hat, die zur Contentierung etlicher beschwerlicher Forderungen angewendet wurden. Rentmeister zu Alsfeldt soll die Frucht in die Behausung des Käufers nach Imechenheim führen. Wiederkauf auf Martini nach halbjähriger Kündigung vorbehalten. S. des Vdgf. und auf dessen Befehl des Vdgf. Wilhelm. Cassell den 21. Januarij. Churrt Diede verpricht alles zu halten. S. ab.

87. 1566 Nov. 11. Bolzer Hen Schneucker, Einwohner zu Arnßhein, Krehna, s. eh. Hsfr., verkaufen dem Rat und dem Chor und Spital zu Alsfeld 2 $\frac{1}{2}$ fl. Münz auf Martini, gen Alsfeldt zu liefern, für 50 fl. (zu 26 alb.), die sie ihnen von der erblich erkaufte Wiese am Möhlengraben (stößt an Lemer Cloß von Fischbach und an die Möhlenwiesen) schuldig wurden. Die Wiese, frei, ledig und niemand verhaftet, soll Unterpfand sein; da sie für die Hauptsumme zu gering ist, dazu noch ihre Wiese an der Brücke. Wiederkauf auch in Teilzahlungen von 5 fl. gestattet. am tage s. Martini episcopi. S. Daniel Heydwolff, Rentmeister zu Alsfeldt. Abschr. 17. Jhdt.

88. 1568 Jan. 10. Bürgermeister, Schöffen und Bürger gemeinlich der Stadt Alsfeldt sind Dechant und Kapitel des Stifts zu s. Steffan zu Mainz von Vdgf. Ludwig zu H., Gf. zu Katzenelnbogen, D., B., N., nach der ihm und seinen Brüdern geschehenen Samtbelehrung schuldig 120 Schill. guter alter großer Lorniß oder 15 Bagen für einen Gulden, wie die Vdgfn. 3. H. 1498 uf s. Marien Magdalenen tag (Juli 22) versprochen (vgl. Mitteil. Oberh. G. B. 19, 65, Nr. 72). Da die Lornußen nicht mehr in Gebrauch sind, wollen die von Alsfeldt ihr Teil zu Frankfurt zahlen, den Gulden zu 15 Bagen, zwischen den Dominiken Laetare und Judica. Wenn sie nicht rechtzeitig zahlen, sollen die Herren von Mainz nach Judica ihren Boten mit versiegeltem Queitbrief nach Frankfurt in das Pfarrhaus schicken und sie mahnen. Zahlen sie auch dann nicht, sollen sie einen oder 2 Boten mit 2 Pferden der Fütterung u. a. wegen bezahlen. Alsfeldt am 10. Januarij. S.

89. 1568 Febr. 27. Antonius Heisterman, Rektor, Cunradus Mattheus, Syndicus, und Petrus Rigidius, Decanus, der Universität zu Marburgk, haben von Vdgf. Ludwig d. A. 3. H., Gf. 3.

Caßenellenpogen, D., B., N., die Erlaubnis erhalten, folgende von Vdgf. Philips z. H., Gf. z. C., D., B., Nida, an den Gotteskasten zu Alsfeldt pfandweise für 600 fl. (je 26 alb.) am Dienstag nach Purificationis Mariae (3. Febr.) 1540 verschriebene Heyner Hofsgüter abzulösen: 16 Vtl. Frucht partim Korn und Hafer, 1 $\frac{1}{2}$ fl. 1 alb. Geldzins, 2 Fuhren Holz aus dem Heyner Hof, den jetzt Stalpen Cuntz befährt; 16 Vtl. Frucht partim, 1 $\frac{1}{2}$ fl. 11 alb. und 2 Fuhren Holz aus dem andern Heyner Hof zu Alsfeldt, den Peter Meyer und Chaspar Roesst befahren; 8 Vtl. Frucht partim, 1 Fuhre Holz, 1 Sester Oley, 1 Fastnachtshuhn aus dem Heyner Hof zu Eudorff, den Loze Stumpffs sel. Erben inhaben; 3 Vtl. Frucht partim, 12 alb. Geldzinsen, 1 Sester Oley, 1 Gans, 1 Huhn, 1 Fuhre Holz auf dem andern Hof zu Eudorff, dazu des Vdgf. eigne Mühle, die Holzmoln, gibt jährlich 14 Vtl. Korn. Sie versprechen, jederzeit den Pfandschilling von dem Vdgf. anzunehmen. Marpurgk, den 27. Februarij. Pap. S. der Universität aufg. unter Papdecke. 3 Unterschriften.

90. 1569 Mai 23. Ditterich Winolt ist von Vdgf. Ludwig zu H., Gf. z. Caßenelnpogen für sich und seinen Bruder Baltin belehnt: Ludwig, Vdgf. z. H., Gf. z. Caßenelnpogenn, D., B., N.: Vdgf. Philips hatte Apeln Winolden versprochen, die Lehen, die Hen Winoldt innegehabt, und mit denen er nun Baltin Winoldten belehnt hatte, das Gaden, Walle und Weiher zu Diersrode, mit Aekern, Wiesen, Weiden und allen Zugehörungen, Apeln und seinen Leihserben zu verleihen, wenn Baltin ohne Leihserben abgehe, und hat ihm dann, als dieser Fall sich zugetragen, die Lehen als Mann- und Burglehen geliehen. Leih nun nach Vdgf. Philips Ableben den Söhnen Apels, Ditterichen und Baltin Winoltten, diese Güter. Marpurgk den 23. Maij. Ditterich verspricht, alles zu halten. Sobald sein Bruder Baltin aus Frankreich ankommen wird, wird er die Lehenspflicht selbst leisten. S. Lehensurf. Winold.

91. 1569 Juli 29. Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Alsfeldt haben geklagt, daß Stam Rozman, Burgmann daselbst, die gemeine Stadt- und Bürgerpflicht auf seinen Anfsitz und Behausung zu Alsfeldt verweigere, die seine Eltern und Vorfahren und er selbst von Jahr zu Jahr schuldig waren, für die sie vor andern in der Stadt gefessenen Bürgern keine Immunitet und Freiheit, wie sonst vielleicht die von Adel, hergebracht hätten, und die vor 12 Jahren und von alters ohne Eintrag bezahl worden seien. Stam Rozman berief sich auf in etlichen alten Briefen und Urkun-

den verleibte Freiheiten und die Rechte der vom Adel in andern Orten. Darüber ist Bericht und Gegenbericht an die fürstliche Kanzlei zu Marburg erwachsen. Statthalter und Räte haben nun beide Parteien vertragen: Stam Rotzman und seine Erben sollen hinfort aller bürgerlichen Pflichten, Dienste und Beschwerden, die die Stadt von seinen „binnen und außen“ der Stadt gelegenen Gütern gefordert hatte, gänzlich gefreit sein; dafür soll er der Stadt 40 fl. geben. Doch unschädlich der Bede und anderer Gerechtigkeiten des Vdgf. S. von Burckhart von Gram, Statthalter des Oberfürstentums Hessen. den 29. Julij. Abschr. Pap. 17. Jhrh.

92. 1571 Dez. 5. Ludwig, Vdgf. z. H., Gf. z. Katzenelnbogen, D., Tz., N.: Vdgf. Philips d. Ä. hat (Cassell am freytag den 24. Maij 1532) dem Ludwig Gozen zu Müsfelt, Annen, f. eh. Hsfr., vergönnt, das Stück Ackers, das an ihren eignen Garten auf der Widderpach, oben an Petern Bendersn gelegen ist, und das sie von ihm um einen jährlichen Pacht inne haben, zu einen Garten zu machen, und hat ihnen diesen zu Erblehen geliehen. Nun leiht er auf deren Ansuchen den Garten zu rechtem Erbbestandnus an ihre Kinder: Catharinen, Maulhansens Hsfr., Elisabethen, Cuntz Balken Hsfr., und Andreas Ganjenn und Georg Matthesen, als Vormündern der Kinder (Bolperts, Caspars, Catherinen und Catharinen) der verstorbenen Annen Leudenerß; Erbzins auf Michaelis in die Renterei Müsfeldt 13 alb., dazu 3 alb. Zehntgeld, 2 alb., die vorher der alte Garten gegeben hat, und 2 alb. zu neuem Erbzins, zusammen 1 Pfd. Geld Müsf. W.; nichtsdestoweniger der volle Fruchtzins, 1½ Mt. Korn und 3½ Mt. Hafer von dem andern Acker, der neben dem Garten herauf liegt. Bei nicht pünktlicher Zahlung haben sie sich des Erbbestandnus entsetzt; sonst nicht um lieberen Zinsmann oder höhern Pacht zu „verkießen“. Marburg den 5. Decembris. Johan Heinzenberger, D., Kanzler. S. ab. Leihbriefe 16.

93. 1575 Okt. 15. Rupp Franck. B. u. Einwohner zu Müsfeldt, Gehll. f. eh. Hsfr., verk. Ludewiegenn, Vdgf. zu Hessenn, Gf. zu Katzenelnbogen, D., B., Nydda, ihre erbeigne Behausung zu Müsfeldt zwischen Helwig Baipsten und dem Renthof für 100 fl. Müsfeldt den 15. octobris. S. der Stadt zerbr.

94. 1575 Okt. 15. Johannes Ruffer d. J., B. u. Intw. zu Müsfeldt, Elisabeth, f. eh. Hsfr., verk. Luedewiegen, Vdgf. z. Hessenn, Gf. z. Katzenelnbogen, D., B., Nydda, ihre erbeigne Behausung zwischen Rupp Francken und dem Renthof für 85 fl. (zu 26 alb.). Müsfeldt den 15. octobris. S. der Stadt.

95. 1577 Apr. 1. Philips Steigf, Dechant, und Kapitel der St. Steffansstiftskirche zu Meink quittieren Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Mtsfeldt über 120 fl. in Gold von den 120 Schill. guter alter großer Lornose, die sie jährlich auf den Sonntag, als man singet in der h. Kirchen Judica, für Wilhelm, Ludwig, Philipse d. J. und Sorgen, Vdgf. zu S., Gf. zu Cakenelnpogen, D., B., N., zu zahlen haben. montag nach dem heiligen Palmtag. S. ab.

96. 1577 Dez. 8. Ludwig, Vdgf. z. S., Gf. z. C., D., B., N., leiht seinem Rentschreiber zu Mtsfeldt und I. Getr. Jeremiae Stammen, Hedtwigen, f. eh. Hsfr., zu Erblehen einen Garten vordem Meinker Thor zu Mtsfeldt (vormals Acker, den Henn Berzhusen hatte und der Rentschreiber von Herman Ganzbeinß Erben erkauft hatte; diese hatten ihn von dem Vater des Vdgf.). Erbzins auf Mart. 8 alb. auf das Haus zu Romrodt. Marpurgk am 8. decembris. Unterschr. wie Nr. 92. Leihbr. 18.

97. 1578 Okt. 16. Derselbe leiht Weigandt Hartman, B. z. Mtsfeldt, die Wiese unter der Hellmöhlen zwischen der Ghyff und Schauffuß Erben. Zins auf Mart. in die Renterei Mtsfeldt 1 fl. 14 alb. Nicht lieberer Erblehenträger und höheren Zins. Marpurgk am 16. octobris. Unterschrift, wie Nr. 96. S. ab. Leihbr. 17.

98. 1585 Apr. 16. Philips Steigf, Dechant, ... wie Nr. 95 (Abw.: Vdgf. Philips d. J. fehlt). uf montag nach dem h. Palmentag. S. ab.

99. 1585 Okt. 2. Ludwig, Vdgf. z. Hessen, Gf. z. Cakenelnpogen, D., B., N., leiht seinem I. Getr. Ehrn Heinrich Holtzchern, Caplan zu Mtsfeldt, Christinen, f. eh. Hsfr., u. ihren Erben zu Erblehen 2 Wiesflecken in der Stadt Mtsfeldt bei dem Grabborn, der Burggarte genannt, oben wider die Burgk, unten auf Welten Winoldts Erben Garten stoßend, die vorher Johann Schaupach, Böllner zu Mtsfeldt, gehabt hat. Lehenzins in die Renterei Mtsfeldt auf Mart. 1 fl. 16 alb. Marpurgk, den 2. octobris. Ludwig L. z. Hessen. Johan Cloz, D., Kanzler. Philip Chelius, Kammermeister. S. ab. Erb-leihbr. 12.

100. 1585 Okt. 2. Derselbe (Cakenelnbogen, Niede) leiht seinen B. z. Mtsfeldt und I. Getr. Churdt Schlaunhoisen, Guden, f. eh. Hsfr., Johannes Schaupachen, Catharinen, f. eh. Hsfr., seine Hofwiese zwischen des Spitals und Andres Winoldts Wiese, oben wider Hartman Hasen Garten, unten auf den Muhlgraben stoßend, samt Gebrauchung des Wassers aus der Liederbach durch die Stadt Mtsfeldt zu wässern. Zins in die Rente Mtsfeldt auf Mart. 2 fl. Gold,

nicht höherer Zins, nicht lieberer Zinsmann. Marpurgf. Unterschriften wie Nr. 99, außer dem Kanzler. S. ab. Ebda 13.

101. 1585 Okt. 2. Derselbe (Cazeneinpogenn, Nidda) leihet f. l. Getr., B. zu Alsfeldt Herman Bransen, Margarethen, f. eh. Hsfr., die Wiese oder Triesch im Endershain zwischen Stam Rogmans Erben, Anthonius Blantzen und seiner, Herman Bransen, Wiesen, die vorher Johannes Schaupach, Zöllner zu Alsfeld, hatte. Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeldt 4 Weißpfg. Nicht höherer Zins, nicht lieberer Zinsmann. Marpurgf. Unterschriften wie 99. S. ab. Ebda 15.

102. 1590 Aug. 1. Derselbe erlaubt seinem Untertan zu Alsfeldt Conrad Schleunhoven, daß er im Fürstentum Wolle kaufen, verkaufen und sich des Wollenhandels nach seinem besten Nutzen gebrauchen mag. Doch nach der Wollenordnung; er hat dies dem Kanzler Sigfridt Clozenn, D., mit handgebender Treue zugesagt und einen leiblichen Eid zu Gott und seinem h. Wort geschworen. Marpurgf, um 1. Augusti. Pap. S. aufg. XH. 32 IV.

103. 1592 März 1. Erbleihbriefe, ausgestellt von Vdgf. Ludwig z. H., Gf. z. C., D., Z., N. Alle: Zins auf Martini in die Renterei Alsfeldt. Alle: nicht lieber Erblehensträger, nicht höhern Zins. Alle Papier mit aufg. S. unter Papierdecke. Alle mit Unterschriften: Sigfrid Cloz, D., Kanzler. Kammermeister vidit. Alle unter Erbleihbriefe.

a) B. z. Alsfeldt u. l. Getr. Jost Bingen, Catharinen, f. eh. Hsfr. 1 St. Land im Heines zw. Heink Lipperten und Johannes Leußlern Acker, hält 3 Vtl. 12 Ruten. Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer Mstf. Maß. (Zettel: Diesen Garten (!) hat Herr Heinrich Gultscher, Caplan zu Alsfeldt, noch in seinem eignen Gebrauch). Erbleihbriefe 1.

b) Rentmeister zu Alsfeldt und l. Getr. Christoff Eckhardts: Acker bei Alsfeldt: 1 Acker hinterm Frauenbergf zw. Heink Stumpfen und den Anwandten, oben wider den Loden-, unten auf den Reibertenroder Weg stoßend, 2 Morgen; 1 Acker ebenda zw. Hans Korber d. J. und Johannes Leißlern, Rentschreiber, oben auf den Reibertenroder Weg stoßend, $1\frac{1}{2}$ Morgen 23 Ruten; 1 Acker in der Rambach zw. ihm und Jeremias Stammen Acker, $2\frac{1}{2}$ Morgen; 1 Acker an der Zollerstraßen zw. Georg Guntrummen u. Joh. Klein Schmidten, unten an den Weg, oben wider des Herrn Statthalters Burchardt von Krams Acker stoßend, 3 Morgen; Zins von den 2 Morgen hinterm Frauenbergf 3 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer, von $1\frac{1}{2}$ Morgen 23 Ruten hinterm Frauenbergf je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und

Hafer, von $2\frac{1}{2}$ Morgen in der Rambach 2 Mst. Korn, $3\frac{1}{2}$ Mst. Hafer, von 3 Morgen an der Zollerstraße 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer, zusammen $9\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 13 Mst. Hafer. Ebda 2.

c) B. 3. Alsfeldt u. l. Getr. Johannes Gözen, Annen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker bei Alsfeldt hinterm Frauenberg zw. Heintz Stumpfen u. Curt Schlanhofen, 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Vtl. 8 Ruten. Zins: $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 3.

d) B. 3. A. u. l. Getr. Lorenz Bidingen, Ehlen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. auf der Scholnwiesen zw. seinem Acker und dem Weg, 2 Morgen 16 Ruten; 1 Acker am Leuzler Wege zw. Joh. Stalpen u. Hans Kellers Acker, $1\frac{1}{2}$ Morgen. Zins vom Acker auf der Scholnwiesen je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer, von dem andern ebensoviel. Ebda 5.

e) B. 3. A. u. l. Getr. Anthonius Leuzlern, Catharinen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. am Frauenberg zw. Heintz Kropffen u. Heintz Bingen Witwe, 1 Morgen 13 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn und Hafer. Ebda 6.

f) Curtt Sorgen genannt Roße u. Henrich Grehmoller, Catharinen, dessen Hsfr.: 1 Acker neben Alsfeldt bei dem alten Gallgen zw. ihm, Heinrich Grehmoller, und den Anwandten, $3\frac{1}{2}$ Morgen. Zins je 4 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 8.

g) Hans Korbern d. J., Margrethen, f. eh. Hsfr., 1 Acker bei Alsfeldt hinterm Frauenberg zw. Christoff Eckhardtten u. Henrich Grehmollern, 1 Morgen. Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 9.

h) Caspar Weckmilchen, Catharinen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker uff der Sandtkautten zw. der Pfarr u. Joh. Leuzlers Acker, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Vtl. 9 Ruten. Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 10.

i) Johannes Holzmüllern, Annen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker bei Alsfeldt an der Zeller Straßen zw. Joist Jungen u. dem Gemeinen Weg, 2 Morgen 1 Vtl. Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 11.

k) Herman Gerhardtten, Elisabethen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. am Rodenberg zw. ihm u. Henrich Freislebenß Kindern, 1 Morgen $2\frac{1}{2}$ Vtl. 3 Ruten. Zins je 2 Mst. Korn und Hafer. Ebda 12.

l) Henrich Gerhardtshain, Barben, f. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. beim Sußenhorn zw. Dieppeln Cunkgen zu Leuzel u. Eckhardt Grawels Witwe, 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Vtl. 9 Ruten. Zins je 1 Mst. Korn und Hafer. Ebda 13.

m) Elias Messerschmidten, Gertrauden, f. eh. Hsfr.: 1 Acker hinterm Frauenberg zw. Hans Heringen und Joist Sorgen, 1 Mor-

gen 1 Btl.; Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer; 1 Acker zw. diesem und dem Herracker, 1 Morgen $\frac{2}{3}$ Btl. 15 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker hinterm Frauenbergk zw. Joist Rippen und Donges Stoirn, 1 Morgen 1 Btl., Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer; 1 Acker uf der Sandtkautten zw. der Pfarr und Georg Geistern, 1 Morgen 3 Btl., Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker hinterm Frauenbergk zw. Georg Blanzen u. Hansen Karbens d. A. Garten, $1\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker in der Ingeln zw. Longes Blanzen u. Heintz Bingen, 1 Morgen $2\frac{1}{2}$ Btl., Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer. Zins zusammen je 15 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 18.

n) Caspar Heidelberghen, Catharinen, f. eh. Hsfr.: Acker bei A. am Voller Weger zw. Hen Schiln Erben u. Joh. Reistern, 2 Morgen 3 Btl. 14 Ruten, Zins 5 Mst. Korn $4\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 21.

o) Curtt Gunttrumben, Elisabethen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. uber der Leimentkautten zw. Longes Runkel u. Peter Ruepen, 1 Morgen 4 Ruten, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 22.

p) Beathen, M. Balthasar Susenbeths, Pfarrers, Witwe, zu A.: 1 Acker uf dem Enderbhain zw. Georg Blanzen u. dem Dottenweg, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl. 15 Ruten, Zins je $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda. 23.

q) Johan Gunthrumb, Elisabethen, f. eh. Hsfr.: Acker uf der Rabenburgk zw. Hans Spenglern u. dem Weg, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 25.

r) Heinrich Grehmoller, Catharinen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker am Schwebenroder Weg zw. dem Weg u. Curd Schwerden d. S., 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer; 1 Acker hinterm Frauenbergk zw. Curt Endresen u. Johannes Korber, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda. 26.

s) Catharinen, Georg Thomazen Wittiben: 1 Acker bei A. uf dem Bingraben zw. Johannes Schlaunhausen u. Heinrich Stoers, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl. 15 Ruten, Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 28.

t) Magdalen, Georg Blanzen, B. z. A., Witwe.: 1 Acker hinterm Frauenbergk zw. Johan Schlaunhaus u. Rimpachs Erben, $1\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer. Ebda 30.

u) Barbaren, Heinrich Guthrumb's Witwe: 1 Acker bei A. am Zeller Wege zw. der Leimentkautten und Johannes Leußlern Acker, $1\frac{1}{2}$ Morgen 11 Ruten, Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 32.

v) Margrethen, Heinz Stumpffs zu M. Witwe: 1 Acker hinterm Frauenberg zw. Christoff Eckhardt u. Cloiß Göhenn Erben, $1\frac{1}{2}$ Morgen 7 Ruten, Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer; 1 Acker daselbst zw. Hans Bauern u. Cuert Schlainhoiffer, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer; 1 Acker daselbst zw. Hans Keldern und Gottschalkenn Stammen Erben, $2\frac{1}{2}$ Morgen, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer, zusammen $6\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 8 Mst. Hafer. Ebda 34.

w) Henn Schiltts Erben, als Johannes Schiltts Witwen Gerdrautenn, Henn Stalpen, Annen f. eh. Hsfr., und Henrich Gerhardshainn, Barbaren, f. eh. Hsfr.: 1 Acker uff dem Enderzhain zw. Henn Kleinschmidts Erben u. Cuert Endrezen Erben Acker, 3 Morgen $2\frac{1}{2}$ Btl. 10 Ruten, Zins $4\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 6 Mst. Hafer; 1 Acker hinter dem Frauenberg zw. Johannes Leußnern u. Johannes Schlainhoiffern, 4 Morgen 3 Btl. 5 Ruten, Zins $5\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $7\frac{1}{2}$ Mst. Hafer; 1 Acker am Voller Wege zw. dem Weg u. Gottschalgk Dechers Erben, 2 Morgen 3 Btl., Zins $3\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $4\frac{1}{2}$ Mst. Hafer; 1 Acker uff den Eisenkautten zw. Christoff Eckhardtenn beiderseits, $1\frac{1}{2}$ Morgen, Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer; 1 Acker am Dirproder Wege zw. Hopff Leußnern u. Martin Schmidten, 1 Morgen 8 Ruten, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Zusammen 1 Malter Korn, 1 Malter 7 Mst. Hafer. Ebda 35.

x) Gerdrauten, Johanniß Schellen Witwe: 1 Acker uf der Deufelsburg zw. Cloiß Schaubachen u. Baltin Leußlern, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 36.

y) Johannes Stalpen, Elisabethen, f. eh. Hsfr.: $1\frac{1}{2}$ Morgen uff dem Enderzhain zw. Henn Schiln Erben u. Henn Schaubachen, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; $2\frac{1}{2}$ Morgen 16 Ruten am Kolnberg zw. Jockels Leußlers und demselben Anwender, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; 2 Morgen $2\frac{1}{2}$ Btl. hinterm alten Galgen, zw. Schiln Henns Erben u. Mebez Vogelers, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer. Zusammen je 9 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 37.

z) Heinrich Bingenn, Susannen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker uff den Hupffbettenn zw. Clauß Schaubachen u. Cliaß Meßerschmidten, 1 Morgen 1 Btl., Zins je $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 38.

aa) Wolff Knotteln, Annen, f. eh. Hsfr.: 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Btl. 7 Ruten uf dem Rodenberg zw. Heinz Kirpsen u. Annen Trostin; 3 Btl. 10 Ruten hinter den gutten Leuten zw. Hans Kerbers Wiese u. dem Weg, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 39.

bb) Heinrich Greben, Margarethen, f. eh. Hsfr.: $1\frac{1}{2}$ Btl. Gar-

ten in der Rambah zw. ihm u. Reitz Lobers Garten, Zins je $\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 40.

cc) Catharinen, Hans Spenglers Witwe: 1 Acker uf der Ra-
benburgk zw. des Holzmüllers Acker, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins 2 Mst.
Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 44.

dd) Johann Hering, Catharina, f. eh. Hsfr.: 1 Acker am Fol-
lerweg zw. Gottschalk Dechers Erben u. Cuert Guntherummen,
1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl. 8 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 45.

ee) Cuert Stumpfen, Elisabethen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker hintern
guten Leuten zw. dem Wege u. Henn Diezen Wiese, 1 Morgen
1 Btl., Zins 1 Mst. Korn, $1\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 47.

ff) Johann Gerhardtshain, Annen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker uf dem
Rodenbergk zw. Cloß Dppeln u. Herman Messerschmidten, 2 Mor-
gen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker uf dem El-
benroder Graben zw. dem Graben u. Christoff Eckhardts Acker,
1 Morgen 1 Btl., Zins je $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer; zusammen je
4 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 48.

gg) Tonges Blanzen, Ehlen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker neben Mts-
feldt bei der Niggelwiese zw. Jeremias Stammen u. ihm, Anthonius
Blanzen, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 50.

hh) Curt Reßlern, Marien, f. eh. Hsfr.: Acker im Haines zw.
Wagner Loßenn Erben u. dem gemeinen Weg, 1 Morgen 3 Btl., Zins
 $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 51.

ii) Georg Gunterumben, Elisabethen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker am
Zeller Weg zw. Christof Eckhardten u. Heinrich Barten, 1 Morgen
 $2\frac{1}{2}$ Btl., Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 53.

kk) Curtt Gunterman: 1 Acker am Voller Wege zw. dem Weg
u. Hans Heringk Acker, 1 Morgen 8 Ruten, Zins 2 Mst. Korn,
 $1\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 54.

ll) Philipß Becker: 1 Acker am Pauen Busch zw. Heintz Zip-
perts Erben u. dem Steinmoller, $1\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins 2 Mst.
Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 56.

mm) Churtt Endreßen, Annen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker hintern
Frawenbergk zw. Philipß Stammen u. Henrich Holttschern, 1 Mor-
gen 16 Ruten, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 57.

nn) Dem Rentmeister zu Mtsfeldt u. I. Getr. Christoff Eckhard-
ten: $3\frac{1}{2}$ Morgen Land hintern Frawenbergk zw. Elias Messer-
schmidten und Hans Bawern, die vorher um die Pacht liegen blieben
und bisher etliche Beamten, wie auch er um $3\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. 6 Mst.
Hafer innehatten. Zettel: Rentmeister Christoff Eckhardts bittet,

seine Hausfrau Catharina in den Lehenbrief zu setzen. Ebda 59.

oo) Johannes Leußlern, Elisabethen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker uff der Rabenburg zw. Heintz Storn und Caspar Eimmernans Acker, 3 Morgen, Zins je 6 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker uff der Santtkautten zw. Caspar Weckmilches u. dem Pfarracker, 2 $\frac{1}{2}$ Morgen, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker hinterm Frauenberg zw. Christoff Eckhardten, Rentmeister, u. Heinrich Gerhardtshain, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen 23 Ruten, Zins je 2 $\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Zusammen je 11 $\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 60.

pp) Georg Reichartten, Barbaren, f. eh. Hsfr.: 1 Acker uff dem Reibenstein zw. dem Pfarracker u. den Anwänden, 1 Morgen 1 $\frac{1}{2}$ Btl., Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 46.

qq) Henrich Buckingen, Kelnern zu Brunaw, Christinen, f. eh. Hsfr.: 1 Acker uff der Leimkautten zw. Bernhardt Sommerladen u. seinem Acker, 2 $\frac{1}{2}$ Btl., Zins 1 Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 63.

104. 1592 März 24. Philips Steyck, Dechant .. wie Nr. 98. uff dinstagk nach dem heyligen Palmstage. S. ab.

105. 1592 Sept. 1. Vdgf. Ludwig leihet Jost Jorgenn, Andreß Jorgen Sohn, Jost Knuttel, Gottschalken Stors Tochterjohn, und Catharinen, Hannß Rubensjams Witwe, Baktin u. Hansß Leußler d. J. 1 Wiese, ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Morgen, die Holzwiese, in der Feldmark zu Alsfeldt uff dem Mohlengraben zw. der Holzmuhlen und der Waldmuhlen, rührt an der einen Seite an Conradt Schwarz Garten, auf der andern an Keller Hannßen Garten, war zuvor ein Acker, zu Lehen getragen von Tolden Muler, Peter Hopffgartenn u. Johan Storn, Clauß Storn Brüdern, von dem Vater des Vdgf., von diesen auf Andreß Georgen u. dessen Hsfr. Anna Storn, Gottschalkenn und Antoniuß Storn, Antoniuß u. Elisabeth Kinckin, Barbaren Stors Kinder, u. nun auf die zu Eingang Genannten gekommen, zu rechtem Erblehen. Gülte auf Michaelis 2 Pfd. Hell. Mss. W. ins Amt Romrodt u. 3 Torneß zu Zehnten. Marpurck am 1. Septembris. Ludwig L. z. Hessen. Sigfrid Cloß. Kanzler. Kammermeister. S. ab. Erbleihbr. 11.

106. 1595 Mai 1. Derselbe leihet f. B. z. A. u. I. Getr. Georg Geisterdten, Catharinen, f. eh. Hsfr., 1 Acker bei Alsfeldt uff der Santtkautthen zw. der Pfarr u. Curtt Endressen Acker, 1 Morgen 3 Btl., den Elias Meßerschmidt innehatte u. Georg Geisterdt u. Hsfr. an sich brachten. Zins auf Martini in die Renterei Alsfeldt je 3 Mst. Korn und Hafer. Marpurck, den 1. Maij. S. Cloß, D., Kanzler, Hans Pletsch. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Ebda 19.

107. 1595 Mai 1. Derjelbe leiht Georg Reichardten, Barbaren, f. eh. Hsfr., 1 Acker bei A. uff dem Schillersfordt zw. der crommen Wiesen und demselben Wege, 1 Morgen, den Curtt Wagner innehatte. Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Wie Nr. 106. Ebda 41.

108. 1595 Mai 1. Derjelbe leiht dem Rentfchreiber zu Alsfeldt u. l. Getr. Johannes Leußlern, Elisabethen, f. eh. Hsfr., 1 Acker hinterm Frauenberg zw. Heintz Stumpffen u. dem Dotenwege, 2 $\frac{1}{2}$ Morgen 5 Ruten, den Hans Decher innehatte, Zins je 4 $\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Wie Nr. 106. Ebda.

109. 1598 Sept. 18. Johannes Müller ist neben Johan Gunthrumb mit 2 Mühlen, der obersten und understen Holzmühlen, von Vdgf. Ludwig belehnt: Ludwig der Elter, Vdgf. zu Heßen, Gf. zu C., D., B., N.: seine Untertanen u. l. Getr. zu Alsfeldt Philips Becker und Johan Gunthrumb, Elisabeth, f. eh. Hsfr., hatten zu Erblehen 2 Mühlen, die oberste und underste Holzmühlen, jede mit 2 Gängen, doch in einem Dach, samt zugehörigen Scheuern und Ställen, 2 Gärten an der Mühle (stoßen beide an den Weg, der nach der Alttenburgk geht), 2 Wiesen, die Holzwiesen, zu 6 Wagen Heu (oben wider Henn Dießen. unten uff den Anspan stoßend), eine Wiese genannt die Söhr zu 2 Wagen Heu (oben wider Jost Fischern, unten auf den Alttamburger Weg stoßend), 7 Morgen Acker jenseits der Stöhr (stoßen oben wider Caspar Eimerman, unten wider den Alttamburger Weg), 4 Morgen Landes uf der Rabenburgk (oben auf Baltin Schalharts Erben, unten wider Pfeiffer Lentzen Acker stoßend). Philips Becker hat sein Anteil an der Mühle und was dazu gehört, Johannes Müllern verkauft. Wird auf Ersuchen neben Johan Gunthrumb, f. Hsfr., und ihren Erben belehnt. Zins in die Renterei Alsfeldt auf Martini 3 fl. 18 alb. zu Zins, 4 fl. 16 alb. von Wiesen, 1 $\frac{1}{2}$ alb. aber von Wiesen, 10 alb. Rodergeld, 28 Btl. Korn zu Pacht, 3 Btl. Hafer von Wiesen. Dazu 4 Schweine von Michaelis bis zum Ahtzehnten nach dem Christag oder solang, daß sie zu genießen sein, zu mästen. Wenn keine Mast vorhanden, von jedem Schwein 2 fl. zu 27 alb. Marpurgk, den 18. septembris. Joh. Müller gelobt alles zu halten. S. Christoff Eckharts, Rentmeister zu Alsfeldt. ab. Erb-leihbriefe. Dabei Lehenbrief vom gleichen Tage, Ludwig, L. z. H. S. Cloß, D., Kanzler. Hans Pletsch. S. ab. Ebda 5.

110. 1598 Nov. 15. Vdgf. Ludwig hat früher seinen Untertanen und B. zu Alsfeldt Henrich Barthen und Hans Herbst 1 Garten am Leußler Wege zw. Curtt Meßerichmitten u. Stam Rothmans sel. Mühle, wie seine Voreltern ihren Voreltern sel. geliehen, die ihn von

Longes Gerhardtshenns Erben erkaufte hatten. Nun hat Georg Geisthardt's Tochter Catharina das Teil Hans Herbsten an sich gebracht und wird auf Nachsuchen neben Hans Barthen belehnt. Zins in die Renterei Alsfeldt auf Martini 10 alb., Zehntgeld 10 Hell. Marpurgt am 15. novembris. Unterschr. wie 109. S. ab. Ebda 10.

111. 1599 Nov. 1. Derselbe leiht f. l. Getr. Joachim Finden in der Reibertenrodtt, Catharinen, f. eh. Hsfr., 1 Acker bei A. hinterm Frauenberg zw. der Schiln u. Peter Henchenns Acker, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen 9 Ruten, den Erasmus Diell, des Vdgf. Forstschreiber, vor ihm Herman Kornman zu Erblehen hatten und nun Joachim Find u. f. Hsfr. an sich brachten. Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeldt 2 $\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 4 Mst. Hafer. Marpurgt, den 1. novembris. Unterschr. wie 109. Papier. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbriefe.

112. 1603 Apr. 1. Walter Find von der Altenburg, Margreth, f. eh. Hsfr., sind von Vdgf. Ludwig belehnt: Ludwig d. A., Vdgf. zu Hessen, Gf. zu Katzenelnbogen, D., B., N., leiht seinem Untertan zur Altenburg u. l. Getr. Walter Finden, Margreten, f. eh. Hsfr., 1 Acker uff der Rabenburg zw. Seil Sporen u. Donges Schorlingen, 1 Morgen 1 Btl., den dieser von Henn Keilen, Hedwigen, dessen Hsfr., an sich brachte. Zins in die Renterei Alsfeldt auf Martini 1 $\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Marpurgt, den 1. April. Wollen alles halten. Papier. S. Christoff Eckhardt's d. A., unter Papierdecke aufg. Dabei Lehenbrief. Unterschr. wie 109. Papier. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr. 33.

113. 1603 Apr. 1. Caspar Georg, B. zu Alsfeldt, Catharina, f. eh. Hsfr., sind von Vdgf. Ludwig belehnt: Ludwig d. A., Vdgf. zu Hessen, Gf. zu Katzenelnbogen, D., B., Nida, leiht dem B. zu Alsfeldt u. l. Getr. Caspar Georgen, Catharinen, f. eh. Hsfr., 1 Acker bei Alsfeldt hinterm Frauenberg zw. Elias Messerschmidten und demselben, oben auf den Todtenweg stoßend, 1 Morgen 2 $\frac{1}{2}$ Btl. 5 Ruten, den sie von Jost Georgen an sich brachten. Zins in die Renterei Alsfeldt 3 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer Alfv. Maß. Marpurgt, den 1. Aprilis. Wollen alles erfüllen. Papier. S. Christoff Eckhardt's, Rentmeisters zu Alsfeldt, unter Papierdecke aufg.

114. 1604 März 9. Dieterich Thomas genannt Kolerder zu Alsfeldt und Andreas Leumuth zu Gudorff sind belehnt: Ludwig d. A., Vdgf. zu Hessen, Gf. zu Katzenelnbogen, D., B., N., hat 1568 Herman Messerschmidten u. Maria Reippachin zu Alsfeldt und allen ihren Erben, Söhnen u. Töchtern, samt ihren Ganerben Lehengüter geliehen, die er nun nach deren Tode Dieterich Thomasen genannt

Koleder zu Alsfeldt und Andreaß Leumuth zu Gudorff leiht: 2 St. Land hinter dem heiligen Kreuz vor dem Meintzer Thor zu Alsfeldt, 2 St. Ad. uff dem Rottenberg, 1 St. uff der Luffeler Höhe, 1 St. vor dem Hersfelder Thor uff dem Baumgarden mit 3 Wiesen und 2 Gärten daselbst, 1 St. in der Schollengrueben, 1 St. uff der alten Schwalm, 1 St. in der Gerstengrueben an dem Luffeler Wege hinter dem Kreuz, 1 St. an dem Schwobenroder Wege, 1 St. uff der Iffe, 1 St. uff der Auwe, alle im Feld zu Alsfeldt. Marpurgk, den 9. Martij. Diedterich Thomas und Andreas Leumuth versprechen alles zu halten. Weil 1536 mit Verwilligung des Vdgs. Philipsen etliche Stücke Ackers zu Gärten verasterlehnt, wollen sie daran sein, daß die Inhaber sie gebührend empfangen und ihre Reverse, daß die Stücke zu dem Lehen gehören, unter der Stadt Alsfeldt Insiegel von sich geben, wovon die Lehenträger glaubwürdige Copien nebst einem Verzeichnis der Gartenstücke und der Inhaber dem Rentmeister zu Alsfeldt einliefern wollen. Sie wollen auch verrichten, was dem Vdgf. an Behnten u. a. von altersher an diesen Stücken gebührt. S. des Rentmeisters zu Alsfeldt Christoffel Eckhardt wenig besch. Erbleihbr.

115. 1605 März 14. Ludwig, Vdgf. zu H., Gf. zu C., D., Big., N., bestätigt den Meistern des Leinweberhandwerks in der Stadt (in den Ämtern) Alsfelt, Romrodt und Gericht Schwarz die Ordnung und Zunft, die ihnen von den Vdgf. Philips und Lutwigen d. Ä. erneuert worden ist: (1) Wer in ihre Zunft und Bruderschaft kommen will, soll ingeseffener Bürger daselbst sein und das Handwerk nach Erkenntnis der Meister recht und redlich gelernt haben; 8 fl., halb dem Vdgf., halb dem Handwerk, $\frac{1}{2}$ fl. in den gemeinen Kasten für das Wachs, 2 Btl. Wein den Meistern. (2) Ein Meisters Sohn, ehelich geboren, soll die Zunft ganz haben; wer eines Meisters Tochter oder Witwe heiratet, halb. (3) Niemand, der Garn mit der Lade verarbeiten will und nicht in der Zunft ist, soll im Amt und Gericht Romrodt und Schwarz es kaufen dürfen, bei Strafe von 6 Pfd., halb dem Vdgf., halb dem Handwerk. (4) Der Schultheiß zu Alsfelt soll den Zunftbrief handhaben; Bußen fallen halb dem Vdgf., halb dem Handwerk zu. (5) Die Zunftmeister sollen das Leinengarn bezahlen nach Redlichkeit und wie es in andern Städten „leistig“ ist und gilt. (6) Es soll kein Leinweber im Amt und Gericht Romrodt und Schwarz zu wohnen gelitten werden, Frauentuch zu machen, er mache dann die alte Alsfeldtische rechte Breite. (7) Kein Kauftuch oder andere Leinwand ist zu verschneiden erlaubt dem, der nicht zünftig ist und der nicht die rechte Breite hat; ausgenommen Zwilch,

Welschleinwand, Scheckter, Niderlendisch oder Oberlendisch Tuch. (8) Bisher war große Unaufrichtigkeit in den Zahlhaspeln; hinfort soll ein jeder 4 Ellen vollkommen haben, bei 1 fl. Strafe, halb dem Vdgs., halb dem Handwerk. (9) Hinfort soll ein jeder Zahl Garn 20 Gebond, jedes Gebond 60 Faden haben, bei Strafe eines halben Gulden, halb dem Vdgs., halb dem Handwerk. (10) Ein Lehrjunge soll nicht weniger als 2 Jahre lernen. (11) Wenn einer einen Lehrknecht setzen will, soll der Lehrjunge 1 Ortsgulden geben, halb dem Vdgs., halb dem Handwerk; den Meistern gibt der Meister ein halb Vtl. Wein. (12) Das Leintuch soll Hombergische, Dreißische und Neufirchische Breite haben. (13) Tuch, das man im Lohn arbeitet, soll bei der alten Breite bleiben. (14) Was sie gute Ordnung und Gebot unter einander setzen, die nicht wider das Fürstentum und die Stadt Alsfelt und zum Nutzen der gemeinen Armut sind, sollen sie machen. (15) Wenn die Meister ein Gebot unter sich machen, soll es in einer Stunde geschehen. Wer es verachtet, zahlt 1 Weißpfennig dem Handwerk. (16) Was sie an Bußen und Zunftgeld einnehmen und wohin es verwandt ist, vor den Beamten der Stadt zu verrechnen. (17) Jährlich nicht mehr als 4 fl. zu ehrlicher Gesellschaft zu vertrinken. (18) Das übrige verwahrlich aufzuheben für zufallende Nöte, besonders für Zunftbrüder und -schwestern, die Schwachheit und Alters halb nicht arbeiten können. (19) Vdgs. behält sich vor, diese Ordnung zu mindern, zu bessern, zu niedern, zu höhen. Gießen am 14. Martij. Abschr. X H 32, II.

115a. 1605 März 14. Derselbe bestätigt den Meistern des Schneiderhandwerks zu Alsfeldt die Ordnung, die sie von Vdgs. Philipßen erlangt, und die ihnen Vdgs. Ludwig d. A. erneuert hatte: (1) Wie Nr. 58a. Abw.: soll geben 6 fl., halb dem Vdgs., halb der Bruderschaft, dazu 10 Weißpfennig in den gemeinen Kasten den Armen, 1 Vtl. Wein. (2. 3) = Nr. 58a Art. 2. 3. (4) Wenn die Meister das Handwerksgebot halten und einer zu der Stunde, zu der er verbotet ist, ausbliebe, Buße 1 Weißpfennig. (5) Die Näherinnen (Netterschen) in der Stadt sollen keine Wollenkleider und „Leinenseekher“ machen, wenn sie nicht in der Zunft sind; aber Hemden, Hauben, Halstücher u. dgl. mögen sie wohl machen, wie von alters (6) Es soll keiner, der nicht in der Stadt Alsfeldt geseßen und in ihrer Bruderschaft ist, in der Stadt arbeiten oder Arbeit holen bei Strafe 1 fl., sooft er darüber betroffen wird, halb dem Vdgs., halb der Bruderschaft. (7. 8) = Nr. 58a Art. 4. 5. (9) Ein Meisterssohn soll die Zunft ganz ungekauft haben. Das Geld soll halb dem Vdgs., halb

der Brüderschaft sein. Die Amtleute sollen ihnen pfänden helfen. (10) = Nr. 115 Art. 16. Abw. vor dem Rentmeister an des Vdgf. Statt. (11) = Nr. 115 Art. 18; aber 3 fl. (12) = 115 Art. 18. (13) Vdgf. behält sich vor, die Zunft und Bruderschaft zu ändern, zu kürzen, zu längern, zu mehren, zu „höchern“ und zu „niedern“. Gießen, am 14. Martij. Johannes Bistorius Niddanus Kanzler S. ab. XH 33 V.

116. 1605 März 16. Derselbe bestätigt den Meistern des Wollenweberhandwerks zu Alsfeldt die Ordnung und Zunft, die sie bei Vdgf. Philippen erlangt, und die ihnen Vdgf. Ludwig d. A. erneuert hatte: (1) Wer in ihre Zunft und Bruderschaft kommen will, muß ingeseffener Bürger und hausjässig zu Alsfelt sein oder die Bürgerschaft sobald kaufen, sein Handwerk redlich ausgelernt haben und es mit der Hand selbst treiben und wissen zu arbeiten, ehelich geboren sein, darüber Zeugnis haben oder glaubwürdigen Schein heibringen, mit keiner andern Zunft beladen sein, brauchen und üben und für die Zunft geben 12 fl. Landwährung (halb dem Vdgf., halb dem Handwerk), $\frac{1}{2}$ fl. für Wachs den Armen in den Kasten, den Meistern 2 Vtl. Wein, keine höheren Kosten. (2) Niemand soll bei ihnen zu Alsfelt schmal Gewand oder gemein ausländisch Tuch, das nicht zu Alsfelt gemacht und nicht durch die Geschwornen besehen, daß es an Farb und Gewand recht und mit den bekannten Siegeln als tauglich besiegelt, besichtigt ist, verschneiden, auch nicht mit ihnen zu Markte stehen, er sei denn in ihrer Zunft und übe und arbeite das Handwerk. (3) Keiner der in ihrer Zunft ist (!), darf auf freien Jahrmärkten oder sonst fremde Tuch feil halten. (4) Bisher haben sie wenig gemeines Futtertuch gemacht, den Räten und Untertanen zur Beschwerung; hinfort sollen sie jederzeit Futtertuch machen, damit es in billigem Wert bei ihnen zu finden sei, bei gebührllicher Strafe. (5) = Nr. 70 und 78, Art. 3. (6) = dort Art. 4.; doch müssen solche Tücher auch zuvor von des Vdgf. Dienern besichtigt werden. (7) = dort Art. 5 bis „unter einander halten“. (8) Kein Meister soll mehr als 3 Knechte und 1 Lehrjungen oder Lehrknecht haben, vermöge des Vertrags, den der Statthalter des Waters des Vdgf. zu Marburg aufgerichtet hat. Der Lehrjunge soll 3 Jahr auslernen, dann mag er einen andern Lehrjungen oder Lehrknecht setzen. Auch wenn Knechte ankommen, sollen sie angefekt werden, wie bei andern Zünften. (9) Kein Meister oder Einwohner zu Alsfeldt soll zur Hinderdrückung des gemeinen Wollenweberhandwerks nichtzünftige Meister mit Wolle oder Geld verlegen und sich Tuch mit einem Geding machen lassen.

(10) Wer dieser Punkte einen verbricht, verfällt in die Buße, die sie darauf setzen werden, halb dem Vdgf., halb der Zunft. Die 4 Meister sollen es dem Rentmeister anzeigen, und mit dessen und des Amtsfnechts Hilfe einbringen, die diese ihnen ohne Entgelt tun sollen, sooft sie darum ersucht werden. (11) Wie Nr. 70 u. 78 Art. 6. (12) Eines Meisters Sohn soll die Zunft ganz haben, doch sie mit 1 Btl. Wein empfangen. (13) Wie dort Art. 7. (14) Wie Nr. 78 Art. 8. (15 bis 18) Wie Nr. 115 Art. 16 bis 19. Gießen, am 16. Martij. Absch. Ebenda.

117. 1605 Apr. 4. Philips Heinrich Wardt und der Konvent gemeinlich... wie Nr. 104. Abw. Ludwig, Moritzen und Georgen sel. Erben. uff montag nach dem hehlgem Palmtag. S. in Holzkapsel.

118. 1605 Juni 1. Hieronymus Budener, Magdalena, f. eh. Hsfr., sind von Vdgf. Ludwig belehnt: Ludwig, Vdgf. zu H., Gf. zu Katzenlo., D., Zig., N., leih nach Ableben des Vdgf. Ludwig d. A. dem Untertan zu Mtsfeltt u. l. Getr. Hieronymo Budener, Magdalenen, f. eh. Hsfr., 1 Acker hinterm Frauenberg zw. Johan Schlanhoiffs und Kimpachs sel. Erben, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins auf Mart. in die Renterei Mtsfeltt je 2 $\frac{1}{2}$ Mt. Korn und Hafer. Gießen am 1. Junij. Sie versprechen alles zu halten. Papier. S. (unter Papierdecke aufg.) und Unterschr. Christoff Eckhardten, Rentmeister zu Mtsfeltt. Erbleihbr.

119. 1605 Juli 1. Sylvester Stoir, B. zu Mtsfelt, Anna, f. eh. Hsfr., sind belehnt: Ludwig (wie Nr. 118) belehnt seinen B. zu Mtsfeltt u. l. Getr. Sylvester Stoir, Annen, f. eh. Hsfr., mit dem Wasserfall uff die nderste halbe Muhl zu Mtsfeltt vor der Fulder Pforten neben der Borstatt und dem Anspan und die Weismollen genannt, Zins auf Mart. 1 fl. (zu 26 alb.) und 14 alb. in die Renterei Mtsfeltt. Gießen am 1. Julij. Sie verspr. wie 118. S. u. Unterschr. wie 118. Ebda 5.

120. 1605 Juni 1. Ludwig, Vdgf. z. H., Gf. zu C., D., Zig., N.: 1570 haben die Meister des Wollenweberhandwerks Vdgf. Ludwig d. A. berichtet, daß seine Walkmühle vor Mtsfeldt auf dem Anspan, darin sie und ihre Vorfahren ihre Tücher gewalkt und die sie für jährlich 10 Goldgulden innehatten, in solchen Abfall geraten, daß sie niedergelegt und von neuem erbaut werden müsse; sie baten ihn die Wiedererbauung auf sich zu nehmen. Da ihm dies bedenklich vorfiel, baten sie, der Vdgf. wolle ihnen eine Behausung, die damals von Reinrodt nach Mtsfeldt geführt wurde, und eine Geldsteuer zu der Walkmühle geben und sie dann mit der Walkmühle zu rechtem Erbleihen belehnen; sie wollten dann die Mühle auf ihre Kosten vollends

ausbauen und sie künftig in Bau und Besserung halten. Der Vdgf. ging darauf ein und ließ ihnen durch den Rentmeister Daniel Heidwollffen 26 fl. zustellen. Nun leih er ihnen die Walkmühle so, daß sie sich ihrer nach ihrem Besten mit dem Walken nutzen, nießen und gebrauchen mögen und hinforder auf ihren eignen Kosten mit gutem Bau, Wesen und Besserung bei einander behalten und jährlich auf Catharinen Tag 20 fl. (zu 26 alb.) in die Renterei Alsfeldt zahlen sollen. Damit sie die Mühle mit weniger Unkosten in Bau und Besserung halten können, bewilligt er ihnen, daß ihnen jährlich 2 Eichen, eine Hainbuche und ein Birkenstamm, wenn sie dessen bedürftig, durch den Oberforstmeister zu Romrodt ohne Forstgeld gefolgt werden sollen. Wenn aber das Wollenweberhandwerk zu Alsfeldt in einen Abfall kommen sollte, daß sie die Mühle zum Walken nicht mehr brauchen oder sie sonst nicht in Bau und Besserung halten oder die 20 fl. Zins nicht entrichten könnten, so soll es den Vdgf. freistehen, die Mühle wieder zu sich zu nehmen. Sießen, am 1. Junij. Johannes Pistorius Ribdanus, Kanzler. S. ab.

121. 1610 Febr. 21. Johannes Guntrumb, Elisabeth, f. eh. Hsfr., und Henrich Knöttel, Elisabeth, f. eh. Hsfr., sind von Vdgf. Ludwig belehnt: Ludwig, Vdgf. zu Heßenn, Gf. zu Cakennelnbogenn, D., Big., N., leih seinen Untertanen zu Alsfelt u. l. Getr. Johan Guntrumb, Elisabethen, f. eh. Hsfr., Heinrich Knötteln, Elisabethen, f. eh. Hsfr., 2 Mühlen, die oberste und underste Holzmuhlen (wie Nr. 109). ... die Zinsen in die Renterei Alsfeltt. Darmstadt, am 21. Februarij. Pap. S. unter Papierdecke u. Unterschr. von Christoff Eckhartten, Rentmeister zu Alsfeltt. Erbleihbr.

122. 1611 Febr. 8. Derselbe leih seinem Förster zu Ellenrodt Hieronymo Budnern, Helenen, f. eh. Hsf., 1 Morgen Acker hinter dem Frauenberg zw. Henrich Störnn und der Pauln Acker, 1 Morgen 1 Wtl. 9 Ruten, Zins 2 Mt. Korn, 3 Mt. Hafer; 1 Wiese in der Kampach vor Alsfeldt (stößt oben wider Heintz Leußlern, unten auf Er Heinrich Holtjchern), Zins 1 fl. in den Renthof daselbst. Darmstadt, den 8. Februarij. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr.

123. 1615 Apr. 5. Johannes Horn, Dechant ... wie Nr. 117. Moritz, Ludwig und Gebrüder, Vdgf. z. H. auf Dominica genannt Judica. S. ab. Alsfeldt und Zwanzig (drei mal) auf Rasur.

124. 1619 Juni 1. Bürgermeister, Rat und ganze Bürgererschaft der Stadt Alsfeldt verk. mit Bewilligung des Vdgf. Ludwig zu G., Gf. zu C., D., B., N., Wilhelm Balthasarn von Schlit genannt von Görz, Erbmarschall des Stifts Fulda, jährlich 60 ungarische oder

denselben gleichhaltende Dukaten, 30 Goldfl. und 30 hispanische Königs taler auf 1. Juni, vierzehn Tage vorher oder nachher gen Schließ zu liefern, für 1000 ungarische oder denselben gleiche Dukaten, 500 Goldfl. u. 500 hispanische Königstaler auf Wiederkauf gegen halbjährige Kündigung. Am 1. Junij. S. in Kesten in Holzkapsel.

125. 1623 Apr. 1. Valentinus Full, Dechant... wie 123. Sambtags den ersten Aprilis. S. ab.

126. 1627 Mai 17. Georg Vdgf. zu H., Gf. zu C., D., B., N.: Die Meister des Schneiderhandwerks im Amt Alsfeldt haben gebeten, die Ordnung, die sie bei den Vdgfn. Philips, Ludwig d. A. und Ludwig d. J. erlangt hatten, zu erneuern. (1) Wer das Handwerk mit ihnen treiben will, soll ehrlich geboren, für sich selbst fromm und mit ihnen zünftig sein oder von Stund an werden, sein Handwerk wohl können; 2 fl. dem Vdgf., 2 fl. dem Handwerk. (2) Keiner aufzunehmen ohne vorheriges Meisterstück: 1) einen Mannsrock, 2) ein Paar stracker Hosen, 3) ein Wammest (!), 4) einen Frauenmantel schneiden, sodasß an Strich und Faden recht und kein Mangel sei. (3) Sie sollen mit der Arbeit fleißig und treulich sein, die Untertanen über alt Herkommen nicht übernehmen und beschweren oder sonst vervorteilen; Buße $\frac{1}{2}$ fl., je zur Hälfte dem Vdgf. und der Bruderschaft. (4) Wenn ein Meister Buße verwirkt hat, sollen es die 2 erwählten Meister an die Beamten zu Alsfeldt gelangen lassen, die ihn in gebührliche Strafe nehmen, halb dem Vdgf., halb der Bruderschaft. (5) Die Meister im Amt sollen den Bürgern in der Stadt Alsfeldt nicht arbeiten, außer wenn sich ein Bürger beklagt, dasß ihm von den Meistern in der Stadt nicht gearbeitet werden könnte, und den Meistern auf dem Dorf das Gewand ins Haus brächte; dann darf der Meister auf dem Land den Bürgern ihre Kleider außerhalb der Stadt machen. (6) Wieder soll der Meister aus der Stadt nicht heraus aufs Land gehen, Arbeit zu machen; außer wenn dem armen Mann auf dem Land durch die Meister im Amt nicht verholffen werde und die Arbeit in die Stadt gebracht wird. (7) Wenn sonst einer im Amt arbeiten würde, der nicht in der Zunft oder nicht im Amt seßhaftig wäre, und sie ihn „betrappen“, 2 fl. Buße mit Hilfe der Beamten, halb dem Vdgf., halb der Bruderschaft. (8) Wie Nr. 115a Art. 3. (9) Meisters Sohn, der sich ehelich verändern und ihr Handwerk treiben will, soll die Zunft ganz ungekauft haben, doch den Wein und Beck erlegen. (10) Wer eine Meisters Tochter heiratet, hat die Zunft halb frei. (11) Ebenso wer eine Meisterswitwe heiratet. (12) Rechnung über Bußen und Zunftgeld beim Rentmeister zu Alsfeldt.

Nicht mehr als 2 fl. des Jahrs zu vertrinken, wenn sie Zunftmeister fiesen. (13) Das übrige wie 115a Art. 11. (14) Vdgf. behält sich vor, die Innung jederzeit zu ändern, bei- und abzutun. Marpurgt, den 17. Maij. Georg L. zu Hessen. Anthonius Wolff, D., Kanzler. XH 33 V. S. ab. Konvolut 32 liegt der genau gleiche Zunftbrief von Vdgf. Ludwig d. J. Gießen 1605 März 13!

127. 1627 Mai 17. Derselbe Lehnbrief über die Walkmühle, genau wie Nr. 120. Entwurf, später benutzt zum Lehnbrief von Vdgf. Ludwig VI., 1665 Apr. 21. XH 32 IV.

128. 1627 Juli 3. Derselbe leiht auf Absterben Vdgf. Ludwigs d. A., seines Vaters, seinen Untertanen zu Alsfeldt u. l. Getr. Caspar Georgen, Löniges Fiedelern, Johann Leußlern d. A. und Georg Müllern 1 Wiese, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Morgen, die Holzwiese in der Feldmark zu Alsfeld uf dem Möhlgraben zw. der Holzmühl und der Walkmühlen, rührt auf einer Seite an Christoff Eckhardt's, gewesenen Rentmeisters sel., Witwen Garten, auf der andern an Werner Kochen Garten, Zins zu Michelstag in das Amt Romroth 2 Pfd. Hell. Alsf. W. und 3 Ternes zu Zehnten. Marpurgt, den 3. Julij. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr. 2.

129. 1627 Juli 3. Derselbe leiht Balthasar Meißnern, B. z. A., und seinen Erben, Söhnen und Töchtern, und seinen Ganerben das Lehen, das Dietrich Thomaß genannt Rohleder zu Alsfeldt und Andreas Leumuth zu Gudorff 1605 empfangen und durch deren Cession und Absterben an Balthasar Meißner fiel. Nr. 114. Abw.: Leußler, Herzfeldischen Thore, an der Pffe. Vdgf. Philips bewilligte 1536, daß die Inhaber diese Lehenstücke ihrem Besten nach verleihen mögen, darum soll Balthasar Meißner diese Afterbelehnung auch zugelassen sein. Marpurgt am 3. Julij. Gleichz. Abschrift. Dabei auch der Lehensrevers. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr.

130. 1627 Dez. 1. Derselbe leiht Barbaren, Johann Stammen sel. Witwe 1 Acker bei Alsfeldt hinter dem Frauenberg zw. Georg Stammen Acker und Curt Endreßen, 1 Morgen, Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeldt je $1\frac{1}{2}$ Mt. Korn und Hafer. Darmstadt am 1. Decembris. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Unterschr. Anthonius Wolff, D., Kanzler. Erbleihbr.

131. 1652 Juli 30 / Oktober 19. Christoph Stamm, Elisabeth, f. eh. Hsfr., sind von Vdgf. Georg belehnt: Georg, Vdgf. zu S., Gf. z. C., D., B., N., Sfenburg und Büdingen, hat nach dem Tod des Vdgf. Ludwigen, f. Vaters, der Barbare, Witwe Johann Stammen, einen Acker (Nr. 130) geliehen, leiht ihn jetzt zw. Johann Georg Steuben u.

Peter Guntrumben auf begebenen Fall Christoph Stamm, Elisabethen, j. eh. Hsfr. Darmbstat, den 30. Julij. Phil. Ludw. Fabricius, Ranzler. Sie geloben, alles zu halten. 19. Octobris. Pap. S. des Rentmeisters Johann Eberhard Sälzer unter Papierdecke. Erbleihbr.

132. 1665 Apr. 22. Ludwig, Edgf. zu Hessen ... gibt den Meistern des Wollenweberhandwerks zu Alsfeldt die Ordnung ... wie Nr. 116. (1, 2, 4 bis 18) wie dort. (3) Keiner, ob in der Zunft oder nicht, darf in Stadt oder Amt Alsfeldt, Romrod, Gericht Schwarz und Gußer Gericht Lücher, die unter 4 Kopfstück wert sind, verschneiden oder verkaufen, auf Jahrmärkten oder sonst, er sei ein Zunftgenosse oder doch ein unter Churmainz und Hessen Cassell (wofern es in diesen Ländern mit den hessischen Wollwebern auch so gehalten wird) gefessener Wollweber, die er nicht selbst gemacht hat. Wer zünftig ist, kann Lücher zu 4 Kopfstück, die er selbst gemacht hat, verkaufen, aber nicht anderswoher ins Land bringen. Doch soll er außer den Lüchern zu 4 Kopfstück auch solche von geringerem Wert machen und verschneiden, doch von gebührender Güte. Die Zunftgenossen müssen Stadt, Amt und Gerichte mit solchen Lüchern versorgen (Art. 17a). Der Regierung und den Beamten sind in 2 Monaten beglaubigte Abschriften des Zunftbriefs zu übergeben, damit sie besser darüber halten können. Den Untertanen ist der Inhalt durch öffentliche Verkündigung wissentlich zu machen. Darmbstat am 22. Aprilis. Ludwig. Philipß Ludwig Fabricius, Ranzler. Abschrift begl. durch Joh. Eberhardt Sälzer, Alsfeldt 1. Nov. 1665. XH 32 IV.

133. 1665 Mai 10. Derselbe bestätigt den Meistern des Leineweberhandwerks in der Stadt Alsfeldt, Romrod und Gericht Schwarz ihre Ordnung. = Nr. 115. Abw.: Art. 1 am Schluß: doch soll im ganzen die Zunft zu kaufen nicht mehr als 12 bis 13 fl. kosten. (3) Niemand soll Garn kaufen außer zu seiner häuslichen Notdurft... oder der Verkäufer bietet es 2 Tage zuvor den Zunftmeistern an und diese kaufen es nicht oder wollen nicht den Preis geben, wie in andern Städten. (5) Teppichmacher dürfen Garn kaufen zu ihrem Handwerk, aber nicht um zu partieren. (Art. 5 von 115 fällt weg; vgl. Art. 3.) (7) am Schluß: oder wenn die Zunftgenossen die Leute nicht mit gutem Kaufstuch oder anderlei Leinwerk zu billigem Preis versorgen. (13a) Zunftgenossen sollen nicht hindern, daß Leinentuch ellenweise und Zwirn von andern in Stadt und Ämtern verkauft wird, sondern sich bestreben, daß man es von ihnen in billigem Preis haben kann. (18a) Die Leute bei übernommener Arbeit nicht über die Zeit, in der sie einig geworden, aufhalten, sondern gute Arbeit zu rechter

Zeit machen; Strafe $\frac{1}{2}$ fl., halb dem Vdgf., halb dem Handwerk. (18b) Lieferung von Wein oder Wert dafür, die hier nicht nachgegeben, Mahlzeiten, Zunftschmäuse, wozu Lehrlingen, junge Meister und Zunftgenossen angehalten werden, bis auf weitere Verordnung abgetan. (18c) = 132 Art. 17a. Darmstatt am 10. May. Ludwig. Philipß Ludwig Fabricius, Kanzler. Papierheft in Perg. gebunden. S. unter Papierdecke mit rot-weißem Seidenfaden aufg. XH 32 IV. Ebda Abshr., benützt als Entwurf für 24. März 1681.

134. 1673 Okt. 14. Ludwig Adolph Seip ist von Vdgf. Ludwig belehnt: Ludwig, Vdgf. zu H., Fürst zu Herzfeldt, Gf. zu C., D., Z., N., Schauenburg, Pfzenburg, Büdingen, leiht dem Amtmann zu Alsfeld u. l. Getr. Ludwig Adolph Seipen, der Rechten Doctori, die Lehen, die von seinen Vorfahren und ihm selbst Dietrich und Valentin Winold und nach Abgang der Winolde die von Gramm zu Lehen getragen und die Seip nun mit Consens vom 30. Septembris von Carlen und Burdhardt von Gramm an sich gebracht hat, zu rechtem Mannlehen: den Gaden, Walle und Weher zu Dirßrode mit Aekern, Wiesen, Weiden und allem Zugehör, nämlich an Wiesen, so drumher liegen, ungefähr zu 9 Wagen Heu, an Aekern 2 Morgen ufm Drisch nach dem neuen Galgen, 4 Morgen am Romröder Pfad, 3 Morgen beim neuen Galgen, 1 Morgen unterm Galgen beim Kreisch, 1 Morgen unterm neuen Galgen, 3 Morgen bei der Futterwiesen, 7 Morgen ungefähr umb Krieger Welten, $2\frac{1}{2}$ Morgen ungefähr der lange Acker im Dirßroder Felde, $1\frac{1}{2}$ Morgen an Ganß Blumen Acker, 4 Morgen ungefähr unterm alten Galgen den Berg hinuff, Item den halben Zehnten zu Elbenrod (tut jährlich ungefähr 28, auch bei Zeiten 30 Btl. und bisweilen weniger oder mehr), den halben Teil der Zehnten zu Nidernfischbach, so eine Wüstung zw. Obernfischbach und Merzhausen gelegen und in 2 Felde geteilt ist und das eine Feld ungef. am Zehnten 15 Btl., das ander 12 Btl. partim ertragen kann; die andere Hälfte hat Löwenstein von Rehen zu Mannlehen. Darmstatt, am 14. Octobris. Verspricht alles zu halten. S. Unterschr. Lehensurf. Seip.

135. 1675 Juni 24. Ludwig, Vdgf. zu Hessen, Fürst zu Herzfeld, Gf. zu C., D., Z., N., Schauenburg, Pfzenburg, Büdingen, gibt den Gramern zu Alsfeldt eine Ordnung und verleiht ihnen dazu den vormals gehaltenen Gewandschnitt (vgl. Mitt. Oberhess. G. B. 19, 45, Nr. 9; Mitt. des Alsf. Gesch. u. Altert. B. 3, 148 ff.), wie ihn vorher die Wollenweberzunft zu Alsfeld und unterschiedenen Städten des Oberfürstentums, besonders zu Gießen und Grunberg

hatten. (1) Wer in ihre Zunft kommen will, soll ehelich geboren und eingeseffener Bürger zu Alsfeld sein oder zu Stund werden, 10 fl. geben (halb den Vdgf., halb der Zunft), dazu der Zunft 2 Vtl. Wein, $\frac{1}{2}$ fl. den Armen in gemeinen Kasten. (2) Außer den offenen Jahr- und Wochenmärkten soll niemand mit ihnen täglich zu Markt stehen mit Krämereien, die zu ihrer Hantierung gehören und zu Gießen und Brunberg herkommens sind (außer etwas, was die Krämerzunft zu Alsfeld gar nicht feil hat); doch nur, wenn sie Stadt und Amt Alsfeld genugsam und in solcher Gütigkeit und wohlfeilem Preis versorgen, wie es am anderm Orten zu bekommen ist; sonst sollen sie sich ihres privilegii entsetzt haben und dazu bestraft werden; die Beamten haben darauf Aufsehen zu haben. (3) Nur wer in ihrer oder der Wollenweberzunft ist, darf zu Alsfeld Gewand mit der Elle verkaufen und verschneiden; die Krämer sollen keine geringeren oder ebenso geringen Lächer verschneiden oder zerreißen, als die Wollenweber zu Alsfeld machen; sie sollen aber diesen auf Begehren ihre Lächer abkaufen und ganz oder mit der Elle verhandtieren, aber nicht solche geringen Lächer von fremden und ausländischen Wollenwebern; die freien Jahr- und Wochenmärkte mag ein jeder Ausmärker mit ihnen gebrauchen; Zuwiderhandlungen zu büßen mit 5 fl., halb dem Vdgf., halb der Brüderschaft. Doch dürfen die Krämer geringere Lächer, die sie haben, außerhalb des Fürstentums verkaufen. (4) Jeder Zunftbruder soll ein gehöriges Ober- und Untergewehr zeugen und haben. (4a) Sie sollen die Stadt und Einwohner und gemein Volk mit Krämerie und Gewandschnitt notdürftig versorgen und ihre Waren um einen ziemlichen Pfennig geben; die Beamten haben sich deswegen auf den Frankfurter Messen zu erkundigen. Übersehen ernst zu bestrafen. (5) Keiner soll wissentlich gestohlen oder geraubt Gut feil haben; wenn ihnen solches gebracht wird, anzeigen bei ernster Strafe. (6) Gute Gebote und Ordnung wie Nr. 70 Art. 5. Meisters Sohn, der sich mit Meisters Tochter ehelich verändert, hat die Zunft ungekauft. (7) Meisters Tochter oder Witwe bringt dem Mann die Zunft halb Geld vom Kauf der Brüderschaft halb Vdgf., halb der Brüderschaft. (8) Rechnung über Bußen und Zunftgeld vor den Beamten. (9) Nicht mehr als 4 fl. zu vertrinken; das übrige verwahren für Unterstützung; weitere Lieferungen wie Nr. 133 Art. 18b. (10) Geschworne Schaumeister zu verordnen. Nachteil und Betrug zu strafen. (11) Da Welsche, Niederländer, Wallonen, Franzosen, auch wohl Juden u. andere, darunter bisweilen Diebe, Verräter,

Beutelschneider und Müßiggänger sich unterfchleifen, Würz- und andere Waren in die Häuser herumtragen, mit falscher Würz und War die Leute betrügen, was den Untertanen, die mit guter Würz und Warhandeln abbrüchig und jedermann wegen Diebstahl und andern Unrats gefährlich ist, wird solch Hausieren bei Verlust der Waren oder doch 1 bis 10 fl. Strafe verboten in Städten, Flecken und Dörfern, besonders mit Waren, die ohne das bei den Krämerzünften zu bekommen sind. Doch dürfen sie auf den freien ordentlichen Jahr- und Wochenmärkten unverfälschte gute Ware feil halten, aber mit probierten Ellen und Gewicht des Fürstentums und Zahlung des Standgelds. (12) Wenn jemand bei Regierung und Beamten um Gestattung des Hausierens ansucht und er aufrichtige Waren um ziemlichen Kauf geben will, oder es Ware ist, die dort bei den Krämern sobald nicht zu bekommen ist, soll ihnen vergönnt werden, auf gemeinen Platz oder am Rathhaus ihren Kram eine Stunde oder etliche auszulegen, doch daß durch ihr Verharren oder sonst den Untertanen kein ungebührlicher Schade begegne. (13) Vorbehalt zu kürzen, zu längern, ab- und zuzusetzen. Darmstatt am 24. Junij. Ludwig, L. z. Hessen. S. unter Papierdecke. Heft, 8 Bl. in Pergamentdecke geheftet mit rotweißem Seidenfaden. XH. 7 33.

136. 1678 Nov. 6. Ludwig Adolph Seipp, der Rechte Doctor u. Regierungsrat zu Gießen, ist von Vdgfin Elisabetha Dorothea belehnt: Elisabetha Dorothea, Vdgfin zu Hessen... in Vormundschaft des Vdgf. Ernst Ludwig belehnt Ludwig Adolph Seippen... wie Nr. 134. Darmstatt am 6. Novembris. Verspricht ... S. in Holzkapsel. Unterschr. Lehensurf. Seipp.

137. 1686 Dez. 29. Johann Ludwig Herdt, der Rechte Lic. und Advocatus bei der fürstl. Regierungskanzlei zu Darmstatt, ist von Vdgfin Elisabetha Dorothea im Namen und in Vollmacht von Balthasarn und Christian Ludwig Seippen, Gebrüdern, Söhnen des verst. D. Ludwig Adolph Seippens belehnt: Elisabetha Dorothea... leiht wie Nr. 136. Darmstatt am 29. Decembris. Verspricht... Pap. S. unter Papierdecke aufg. Unterschr. Ebba.

138. 1703 Juli 17. Ernst Ludwig, Vdgf. zu H., Fürst zu Herzfeldt, Gf. z. C., D., B., N., Sch., Ns., Bhd., verleiht dem Regierungsrat Georg Berghoffer u. Nachkommen für die Dienste, die er vormals u. besonders bei der jüngsten Verteilung und Austauschung des gemeinschaftlichen Hüttenbergs getan hat, auf seine in und vor Alsfeldt gelegenen bisher unfreien Güter folgende Freiheiten und Immunitäten unwiderruflich: 1) Die Freiheit, die Vdgf. Georg

seinem Vater Hanß Berghoffer Gießen den 3. Octobris 1654 erteilt hat, werden bestätigt und dahin extendiert, daß die übrigen Güter ebenfalls mit dieser Freiheit versehen werden, daß von ihnen keine bürgerlichen Beschwerden und Lasten getragen werden sollen, Wachen, Pfortenhüten, Nachtwächterlohn, Wegemachen, Wein-, Frucht- und Geldauffätze in Kriegs- und Friedenszeiten, Kriegscontributionen, Einlogierungen, Commißlieferungen, ausgenommen Reichs- und Landsteuern, die von Praelaten und Ritterschaft bewilligt werden. 3) Damit der Stadt Alsfeld keine Beschwerde zuwache, werden diese Güter bei dem Kapital des Stadtsteuerstocks abgetan und in den Neben-Contribuenten-Stock eingeschrieben. 4) Die auf einigen Gütern ruhenden Zinsen von 3 fl. 21 alb. 3 Pfg. und 6¹/₂ Mt. Korn und 7¹/₂ Mt. Hafer in die Renterei werden niedergeschlagen. 5) Wenn die Güter veräußert werden, behält der Käufer die Freiheit auf die neubefreiten Güter nur auf Lebenszeit; bei Weiterverkauf hört sie auf; doch bleibt die Freiheit der 1654 befreiten Güter bestehen. 6) Verzeichnisse der Güter, von den Beamten gesiegelt und unterschrieben, sollen im fürstlichen Archiv und in der Amtsrepositur aufbewahrt, ein drittes dem Regierungsrat übergeben werden. Gegen die Befreiung kann kein Behelf eingewendet werden, kein Privilegium, Indult oder Rescript, auch nicht Vergrößerung der Kriegsläufe, Kriegs- und andere Notfälle, Gefahr, Abgang der Bürgerschaft u. dgl. Darmstadt am 17. Julij. Ernst Ludwig, L. zu Hessen. S. ab. Stempel: Ex Bibl. regia Berolin.

139. 1738 März 31. Carolus Casparus Honcamp, Dechant des Collegiatstifts St. Stephan in Mainz, und das Capitul quittieren Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Alsfeldt von wegen der Rdgf. Wilhelm und Ludwig von Hessen über 120 Rtlr. Frankf. W. auf Judica fällig, kraft der am 21. April 1661 aufgerichteten neuen Verleihung statt 120 Schill. guter alter Lornose. uff montag nach dem heyligen Palmtag. S. ab. Urk. zur Alsfeldter Amts- und Fronrechnung 1740.

140. 1739 März 23. Carl Caspar Honcamp: dasselbe. S. ab. Ebda.

141. 1740 Apr. 1. Carolus Casparus Honcamp: dasselbe. S. ab. Ebda.

142. 1750 März 23. Christophorus Rebel, Dechant: dasselbe. S. ab. Ebda 1749.

143. 1770 Apr. 9. Johann Georg Heldt, Dechant: dasselbe. S. ab. Ebda 1770.

144. 1780. März 10. Augustin Franz von Strauß, Weihbischof zu Samaria, Dechant: dasselbe. S. ab. Ebda 1780.

145. 1790 März 29. Joh. Maximilian von Haunold, Erzbischöfl. Mainzischer geistl. Rat und Siegler, Dechant: dasselbe. Ebda 1790.

146. 1792 Juli 20. Ludwig X., Vdgl. z. H., F. zu Herzfeld, Gf. z. C., D., B., N., Hanau, Sch., J., B., erneuert den Meistern des Schneiderhandwerks zu Alsfeldt ihre Zunft und Ordnung. 1) Von ehrlichen Eltern aus reinem Ehebett erzeugt oder legitimiert, unbescholtenen Wandels und Rufes, eingeseffener Bürger sein oder von Stund an werden. 2) Handwerk zünftig 3 Jahre gelernt; 2 Jahre gewandert, von Lehreterem Dispensation möglich. 3) Meisterstücke: 1) Mannsrock, 2) ein Paar starke Hosen, 3) Manns-, 4) Frauenmantel, an Strich und Faden recht geschnitten. 4) Fremder 8 fl., $\frac{1}{2}$ Vdgl., $\frac{1}{2}$ Zunft, 1 fl. 15 alb. Waisenhaus. 5) Meistersohn nur 1 fl. 15 alb. Waisenhaus, 1 fl. Trunk der Zunft. Wer Meistersmittib oder -tochter heiratet, 4 fl., $\frac{1}{2}$ Vdgl., $\frac{1}{2}$ Zunft, und 1 fl. 15 alb. Waisenhaus. 6) Lehrlingen mit Wissen der Beamten (2 fl. Strafe!) anzunehmen, aufzudingen, nach 3 Lehrjahren loszusprechen. Jedesmal 1 fl., $\frac{1}{2}$ Vdgl., $\frac{1}{2}$ Zunft, und 1 fl. Waisenhaus. 7) Bei Aufdingen und Lossprechen nach Verordnung von 1788 kein Unterschied zwischen Meistersöhnen und Fremden; dies 19. Juli 1790 auf 6 Jahre suspendiert, bis dahin Befreiung der Meistersöhne. 8) Nach Verordnungen 1778, 1779, 1783, 1787 arme bedürftige Bürgers- und sonstige Kinder, Soldatenwaisen, unentgeltlich aufzudingen und loszusprechen. 9), 10) = Nr. 126 Art. 5. 6. 2 fl. Strafe! 11) Gar nicht zünftige, die in Stadt und Amt arbeiten, 3 fl. 12) Weißsbildern verboten, Kindsröcke und allerhand Kappen zu machen und zu verpartieren, 2 fl.! Lederne Hosen dürfen Schneider und Weißgerber machen. 13) Treu und fleißig arbeiten, mit Bohn und Zugehör nicht übernehmen, 1 fl. 14) Wenn Meister Arbeit in gewisser Zeit verspricht, was er auf Begehren tun soll, und kommt dem ohne unhintertreibliche Gewalt nicht nach: 1 fl.! 15) = 115a Art. 3. 16) Um Eigennutz und Beschwerung der jungen Meister zu verhindern, ernennen die Beamten 2 Obmänner, 1 aus den Unterbeamten, 1 aus dem Rat. Ohne Vorwissen der Beamten und ohne Wissen und Gegenwart der Obmänner kein Gebot. 20 fl., allein dem Vdgl. 17) Im Beisein der Beamten und Obmänner jährlich 2 Zunftmeister zu wählen, von den Beamten zu verpflichten. Haben die Strafen anzusetzen und einzubringen. 18) Beamte helfen pfänden, wenn nötig. 19) Jährlich im Beisein der Beamten, Ob-

männer und neuen Zunftmeister Rechnung. 20) Nur 2 fl. zu ver-
trinken, das übrige zu Unterstützungen. 21) = Nr. 133 Art. 18b.
22) = Nr. 132 Art. 17a. Vorbehalten, die Zunft und Ordnung
zu ändern, zu mindern, zu mehren, darin zu dispensieren oder gar
abzuschaffen. Darmstadt, den 20. Julij. Hesse. v. Lehmann. Lichten-
berg. Heft, mit blau-weiß. rotem Seidenfaden geheftet. S. unter
Papierdecke aufg. X H 33 V.

147. 1799 März 18. Joseph Hieronymus Kolborn, erzbischöfl.
Mainzischer geistl. Rat, Dechant: wie Nr. 145. auf montag nach dem
heiligen Palmtag, S. ab. Urf. zur Alsfelder Amtsrechnung 1801.
In der Rechnung 1802 steht S. 790: Dem Stift St. Stephan zu
Maynz 120 Taler auf Judica fällig: cessat, vide die Rechnung de
1806 p. 867.

148. 1807 Jan. 30. Anweisung der Rentkammer zu Gießen an
den Kammerrat und Rentmeister Koez zu Alsfeld: Er soll den bis
zum 1. Dez. 1802 von 3 Jahren her verbliebenen Rückstand der
Gülte von 180 fl. jährlich mit 540 fl. nach Abzug von 2 fl. 42 Krz.
Vermögenssteuer an die Kammerkasse zu Darmstadt bezahlen (Betr.
die Sustentation der Mitglieder des St. Stephans Stifts). Urf.
zur Rechnung 1806/7.

